



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Juni 2023
(OR. en)

6601/23
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0038 (NLE)

POLCOM 28
SERVICES 8
FDI 7
COASI 40

GESETZGEBUNGS AKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland

STUFENPLÄNE FÜR DEN ZOLLABBAU

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Jahr 0“ den Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember jenes Kalenderjahres, in dem das Abkommen in Kraft tritt.
„Jahr 1“ bezeichnet den Zeitraum ab dem 1. Januar nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember desselben Kalenderjahres. Jede weitere Zollsenkung wird jeweils am 1. Januar des Folgejahres wirksam.

- (2) Sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, baut jede Vertragspartei mit Inkrafttreten dieses Abkommens all ihre Zölle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei ab oder beseitigt sie.

(3) Für die Beseitigung der Zölle nach Artikel 2.5 (Beseitigung der Zölle) durch jede Vertragspartei gelten für Ursprungswaren der anderen Vertragspartei, die in den Stufenplänen jeder Vertragspartei in den Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) und 2-A-2 (Stufenplan Neuseelands) zu diesem Anhang aufgeführt sind, die folgenden Abbaustufen:

- a) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „A“ im Stufenplan einer Vertragspartei werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut.
- b) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B3“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 3 zollfrei sind.
- c) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B5“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 5 zollfrei sind.

- d) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B7“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) werden in acht gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 7 zollfrei sind.
 - e) Der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „A (EP)“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der spezifische Zoll auf Ursprungswaren, der sich dann ergibt, wenn der Einfuhrpreis die Einfuhrpreisregelung¹ unterschreitet, beibehalten wird.
 - f) Der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B3 (EP)“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) wird in vier gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 1. Januar des Jahres 3 abgebaut. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der spezifische Zoll auf Ursprungswaren, der sich dann ergibt, wenn der Einfuhrpreis die Einfuhrpreisregelung unterschreitet, beibehalten wird.
- (4) Der Basiszollsatz für die Ermittlung der Zollsätze in einem Abbauschritt einer Position ist der am 1. Juli 2018 von jeder Vertragspartei angewandte Meistbegünstigungszollsatz (MBZ).

¹ Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925 der Kommission vom 12. Oktober 2017 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. EU L 282 vom 31.10.2017, S. 1).

- (5) Für die Zwecke des Zollabbaus nach Artikel 2.5 (Beseitigung der Zölle) werden die Zollsätze bei jedem Abbauschritt mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abgerundet; werden die Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, werden sie mindestens auf die nächste zweite Stelle nach dem Komma der amtlichen Währungseinheit der Vertragspartei abgerundet.
- (6) Dieser Anhang beruht auf dem Harmonisierten System in der am 1. Januar 2017 geänderten Fassung.

ABSCHNITT B

VERWALTUNG VON ZOLLKONTINGENTEN

- (7) In diesem Abschnitt sind die im Rahmen dieses Abkommens festgelegten Zollkontingente (tariff rate quotas, im Folgenden „TRQ“) dargelegt, die die Einfuhrvertragspartei ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf bestimmte Ursprungserzeugnisse der Ausfuhrvertragspartei anwendet.
- (8) Jede Vertragspartei sorgt für eine transparente, objektive und diskriminierungsfreie Verwaltung der im Rahmen dieses Abkommens festgelegten Zollkontingente.
- (9) Welche Waren unter die einzelnen Zollkontingente fallen, ist aus der Überschrift des Absatzes, in dem das Zollkontingent festgelegt ist, in Abschnitt C (Zollkontingente der Europäischen Union) allgemein ersichtlich. Diese Überschriften dienen lediglich dem besseren Verständnis dieses Anhangs und ändern oder ersetzen nicht den Anwendungsbereich, der durch die Angabe der Zolltarifpositionen für jedes Zollkontingent in Abschnitt C (Zollkontingente der Europäischen Union) festgelegt ist.

(10) Entspricht das Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht dem 1. Januar, so wird die Zollkontingentsmenge für das betreffende Jahr als Anteil an der jährlichen Zollkontingentsmenge berechnet, die der Anzahl der verbleibenden Tage in diesem Jahr geteilt durch die Anzahl der Tage in diesem Jahr entspricht. In allen darauffolgenden Jahren, in denen das Zollkontingent in Kraft ist, stehen die gesamten jährlichen Zollkontingentsmengen ab dem 1. Januar zur Verfügung.

(11) Die Mengen von Ursprungswaren, die innerhalb eines im Rahmen dieses Abkommens festgelegten Zollkontingents eingeführt wurden, dürfen nicht auf die Kontingentsmenge angerechnet werden, die für diese Waren nach dem WTO-Zolltarif für die Einfuhrvertragspartei oder einem anderen Handelsabkommen vorgesehen ist.

(12) Die Vertragsparteien dürfen keine bilateralen Schutzmaßnahmen auf Waren anwenden, die innerhalb eines im Rahmen dieses Abkommens festgelegten Zollkontingents eingeführt werden, und halten solche Maßnahmen auch nicht aufrecht.

(13) Für den Zugang zu einem im Rahmen dieses Abkommens festgelegten Zollkontingent, mit Ausnahme der in Absatz 14 Buchstabe b genannten Zollkontingente, muss der Einführer eine gültige Berechtigungsbescheinigung vorlegen, die von der Ausfuhrvertragspartei oder einer von dieser Vertragspartei beauftragten Behörde ausgestellt wurde und für die Waren gilt. Die Ausfuhrvertragspartei stellt sicher, dass Berechtigungsbescheinigungen nur bis zu der für das jeweilige Zollkontingent geltenden Menge ausgestellt werden.

(14) Es gelten die folgenden Einfuhrbestimmungen:

- a) Einfuhren im Rahmen der Zollkontingente „TRQ-2 Frisches/Gekühltes Schaf- und Ziegenfleisch“, „TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch“ und „TRQ-7 Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (Processed Agricultural Products – PAPs) auf Milchbasis und proteinreiche Molke“ (im Folgenden „TRQ-7 Milch-PAPs und proteinreiche Molke“) erfolgen nach dem Windhundverfahren, nachdem der Einführer eine gültige Berechtigungsbescheinigung gemäß Absatz 19 vorgelegt hat. Einfuhrlizenzen sind nicht erforderlich.
- b) Einfuhren im Rahmen des Zollkontingents „TRQ-8 Zuckermais“ und „TRQ-9 Ethanol“ werden von der Einfuhrvertragspartei verwaltet, die alle einschlägigen Informationen über die Verwaltung der Kontingente, einschließlich der verfügbaren Menge, rechtzeitig und kontinuierlich veröffentlicht.
- c) Einfuhren innerhalb aller anderen im Rahmen dieses Abkommens festgelegten Zollkontingente erfolgen auf der Grundlage einer Einfuhrlizenz, die auf Antrag erteilt wird, sofern der Einführer eine gültige Berechtigungsbescheinigung gemäß Absatz 19 vorlegt. Die Einfuhrlizenzen werden unverzüglich nach Vorlage der Berechtigungsbescheinigung erteilt und sind bis zum Ende des Kontingentsjahres gültig.

(15) Sofern nicht einvernehmlich vereinbart, unterliegen Einfuhren innerhalb von im Rahmen dieses Abkommens festgelegten Zollkontingenten keinen zusätzlichen Bestimmungen, Bedingungen oder Beschränkungen als den in Absatz 14 genannten.

(16) Mit Ausnahme der in Absatz 14 Buchstabe a genannten Zollkontingente sieht die Einfuhrvertragspartei einen Mechanismus vor, nach dem nicht genutzte Einfuhrlizenzen rechtzeitig und auf transparente Weise zurückgegeben und bis zum Ende des Kontingentsjahres neu erteilt werden können.

(17) Die Ausfuhrvertragspartei teilt der Einfuhrvertragspartei unverzüglich den Namen der beauftragten Behörde, die zur Ausstellung von Berechtigungsbescheinigungen befugt ist, sowie das Format der verwendeten Bescheinigung mit.

(18) Die ausstellenden Behörden der Ausfuhrvertragspartei übermitteln der Einfuhrvertragspartei unverzüglich eine Kopie der jeweiligen beglaubigten Berechtigungsbescheinigung mit einer Beschreibung der Waren, der Gesamtmenge der betroffenen Waren und der Gültigkeitsdauer (bis zum Ende des geltenden Kontingentsjahres). Die ausstellenden Behörden der Ausfuhrvertragspartei unterrichten die Einfuhrvertragspartei gegebenenfalls über die Aufhebung oder Berichtigung bzw. Änderung einer Berechtigungsbescheinigung.

(19) Jede Berechtigungsbescheinigung

- a) trägt eine individuelle Seriennummer, die von der ausstellenden Behörde zugewiesen wird,
- b) ist nur gültig, wenn sie von der ausstellenden Behörde unter Angabe der laufenden Nummer(n) des betreffenden Zollkontingents oder der betreffenden Zollkontingente ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet ist, und

- c) gilt als ordnungsgemäß abgezeichnet, wenn sie den Ort und das Datum der Ausstellung enthält und ein gedrucktes Siegel oder den Stempel der ausstellenden Behörde sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen trägt.

Etwaige zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Berechtigungsbescheinigung werden einvernehmlich festgelegt.

(20) Bei Fragen, die Zollkontingente betreffen oder damit in Zusammenhang stehen, kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich ersuchen,

- a) eine Sitzung des Ausschusses für Warenhandel einzuberufen,
- b) unverzüglich auf spezifische Fragen zu antworten und
- c) unverzüglich Informationen zu dem betreffenden Zollkontingent oder den betreffenden Zollkontingenten zu übermitteln.

ABSCHNITT C

ZOLLKONTINGENTE DER EUROPÄISCHEN UNION

(21) Zollkontingent „TRQ-1 Rind“

- a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-1 Rind“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union), die unter Buchstabe b aufgeführt sind, unterliegen ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens der folgenden Kontingentierung:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen (t) – in Schlachtkörperäquivalent)	Kontingentszollsatz
Jahr 0 (Inkrafttreten)	3 333 t	7,5 %
Jahr 1	4 286 t	7,5 %
Jahr 2	5 238 t	7,5 %
Jahr 3	6 190 t	7,5 %
Jahr 4	7 143 t	7,5 %
Jahr 5	8 095 t	7,5 %
Jahr 6	9 048 t	7,5 %
Jahr 7 und folgende Jahre	10 000 t	7,5 %

- b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0201, 0202, 0206.10.95, 0206.29.91, 0210.20.10, 0210.20.90, 0210.99.51, 0210.99.59, ex 1502.10.90 (nur Rind), ex 1502.90.90 (nur Rind) und 1602.50¹ für Erzeugnisse von Tieren, die unter neuseeländischen Weidewirtschaftsbedingungen aufgezogen wurden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dies keine gewerblichen Mastbetriebe umfasst.
- c) Waren aus Neuseeland, die im Rahmen des bestehenden länderspezifischen WTO-Kontingents der Union für neuseeländisches Rindfleisch gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761² der Kommission (laufende Kontingentsnummer 09.4454) in die Union eingeführt werden, unterliegen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens einem Zollsatz von 7,5 %.

¹ Für die Tarifpositionen ex 1502.10.90 und ex 1502.90.90 beträgt der geltende Kontingentszollsatz 3,2 %, wobei der Basiszollsatz in Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) festgelegt ist.

² Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen (ABl. EU L 185 vom 12.6.2020, S. 24).

- d) Ursprungswaren, die im Rahmen dieses Abkommens eingeführt werden und die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) oder dem geltenden Meistbegünstigungszollsatz, je nachdem, welcher Satz niedriger ist.
- e) Bei der Berechnung der im Rahmen des Zollkontingents „TRQ-1 Rind“ eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt D (Umrechnungsfaktoren) verwendet.

(22) Zollkontingent „TRQ-2 Frisches/Gekühltes Schaf- und Ziegenfleisch“

- a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-2 Frisches/Gekühltes Schaf- und Ziegenfleisch“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union), die unter Buchstabe b aufgeführt sind, unterliegen ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens der folgenden Kontingentierung:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen (t) – in Schlachtkörperäquivalent)	Kontingentszollsatz
Jahr 0 (Inkrafttreten)	4 433 t	0 %
Jahr 1	5 911 t	0 %
Jahr 2	7 389 t	0 %
Jahr 3	8 867 t	0 %
Jahr 4	10 344 t	0 %
Jahr 5	11 822 t	0 %
Jahr 6 und folgende Jahre	13 300 t	0 %

- b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0204.10.00, 0204.21.00, 0204.22.10, 0204.22.30, 0204.22.50, 0204.22.90, 0204.23.00, 0204.50.11, 0204.50.13, 0204.50.15, 0204.50.19, 0204.50.31, 0204.50.39, ex 0210.99.21 (nur frisch/gekühlt) und ex 0210.99.29 (nur frisch/gekühlt).
 - c) Ursprungswaren, die im Rahmen dieses Abkommens eingeführt werden und die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) oder dem geltenden Meistbegünstigungszollsatz, je nachdem, welcher Satz niedriger ist.
 - d) Bei der Berechnung der im Rahmen des Zollkontingents „TRQ-2 Frisches/Gekühltes Schaf- und Ziegenfleisch“ eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt D (Umrechnungsfaktoren) verwendet.
- (23) Zollkontingent „TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch“
- a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union), die unter Buchstabe b aufgeführt sind, unterliegen ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens der folgenden Kontingentierung:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen (t) – in Schlachtkörperäquivalent)	Kontingentszollsatz
Jahr 0 (Inkrafttreten)	8 233 t	0 %
Jahr 1	10 978 t	0 %
Jahr 2	13 722 t	0 %
Jahr 3	16 467 t	0 %
Jahr 4	19 211 t	0 %
Jahr 5	21 956 t	0 %
Jahr 6 und folgende Jahre	24 700 t	0 %

- b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0204.30.00, 0204.41.00, 0204.42.10, 0204.42.30, 0204.42.50, 0204.42.90, 0204.43.10, 0204.43.90, 0204.50.51, 0204.50.53, 0204.50.55, 0204.50.59, 0204.50.71, 0204.50.79, ex 0210.99.21 (nur gefroren) und ex 0210.99.29 (nur gefroren).
- c) Ursprungswaren, die im Rahmen dieses Abkommens eingeführt werden und die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) oder dem geltenden Meistbegünstigungszollsatz, je nachdem, welcher Satz niedriger ist.
- d) Bei der Berechnung der im Rahmen des Zollkontingents „TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch“ eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt D (Umrechnungsfaktoren) verwendet.

(24) Zollkontingent „TRQ-4 Milchpulver“

- a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-4 Milchpulver“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union), die unter Buchstabe b aufgeführt sind, unterliegen ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens der folgenden Kontingentierung:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen (t))	Kontingentszollsatz
Jahr 0 (Inkrafttreten)	5 000 t	20 % des MBZ
Jahr 1	6 428 t	20 % des MBZ
Jahr 2	7 857 t	20 % des MBZ
Jahr 3	9 286 t	20 % des MBZ
Jahr 4	10 714 t	20 % des MBZ
Jahr 5	12 143 t	20 % des MBZ
Jahr 6	13 571 t	20 % des MBZ
Jahr 7 und folgende Jahre	15 000 t	20 % des MBZ

- b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Unterpositionen: 0402.10, 0402.21 und 0402.29.
- c) Ursprungswaren, die im Rahmen dieses Abkommens eingeführt werden und die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) oder dem geltenden Meistbegünstigungszollsatz, je nachdem, welcher Satz niedriger ist.

(25) Zollkontingent „TRQ-5 Butter“

- a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-5 Butter“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union), die unter Buchstabe b aufgeführt sind, unterliegen ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens der folgenden Kontingentierung:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen (t))	Kontingentszollsatz (% des MBZ)
Jahr 0 (Inkrafttreten)	5 000 t	20 % des MBZ
Jahr 1	6 428 t	15 % des MBZ
Jahr 2	7 857 t	13,33 % des MBZ
Jahr 3	9 286 t	11,64 % des MBZ
Jahr 4	10 714 t	9,98 % des MBZ
Jahr 5	12 143 t	8,32 % des MBZ
Jahr 6	13 571 t	6,66 % des MBZ
Jahr 7 und folgende Jahre	15 000 t	5 % des MBZ

- b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Unterpositionen: 0405.10, 0405.20 und 0405.90.
- c) Ursprungswaren, die im Rahmen dieses Abkommens eingeführt werden und die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) oder dem geltenden Meistbegünstigungszollsatz, je nachdem, welcher Satz niedriger ist.

- d) Waren aus Neuseeland, die im Rahmen der bestehenden länderspezifischen WTO-Kontingente der Union für neuseeländische Butter gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission (laufende Kontingentsnummern 09.4182 und 09.4195) in die Union eingeführt werden, unterliegen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens der in den nachstehenden Tabellen dargelegten Kontingentierung und den zusätzlichen Bestimmungen zur Verwaltung der Zollkontingente gemäß Buchstabe f:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen (t))	Kontingentszollsatz (% des MBZ)
Jahr 0 (Inkrafttreten)	21 000 t	20 % des MBZ
Jahr 1	21 000 t	15 % des MBZ
Jahr 2	21 000 t	13,33 % des MBZ
Jahr 3	21 000 t	11,64 % des MBZ
Jahr 4	21 000 t	9,98 % des MBZ
Jahr 5	21 000 t	8,32 % des MBZ
Jahr 6	21 000 t	6,66 % des MBZ
Jahr 7 und folgende Jahre	21 000 t	5 % des MBZ

und

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen (t))	Kontingentszollsatz (% des MBZ)
Jahr 0 (Inkrafttreten)	14 000 t	30 % des MBZ
Jahr 1	14 000 t	30 % des MBZ
Jahr 2	14 000 t	30 % des MBZ
Jahr 3	14 000 t	30 % des MBZ
Jahr 4	14 000 t	30 % des MBZ
Jahr 5	14 000 t	30 % des MBZ
Jahr 6	14 000 t	30 % des MBZ
Jahr 7 und folgende Jahre	14 000 t	30 % des MBZ

- e) Das unter Buchstabe d genannte WTO-Kontingent gilt für Waren der Unterposition 0405.10.
- f) Die laufenden Nummern des WTO-Kontingents gemäß Buchstabe d werden zusammengefasst, und die Aufteilung zwischen traditionellen und neuen Einführern entfällt. Zollkontingentsteilzeiträume entfallen ebenfalls.

(26) Zollkontingent „TRQ-6 Käse“

- a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-6 Käse“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union), die unter Buchstabe b aufgeführt sind, unterliegen ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens der folgenden Kontingentierung:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen (t))	Kontingentszollsatz
Jahr 0 (Inkrafttreten)	8 333 t	0 %
Jahr 1	10 714 t	0 %
Jahr 2	13 095 t	0 %
Jahr 3	15 467 t	0 %
Jahr 4	17 857 t	0 %
Jahr 5	20 238 t	0 %
Jahr 6	22 619 t	0 %
Jahr 7 und folgende Jahre	25 000 t	0 %

- b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Unterpositionen: 0406.10, 0406.20, 0406.30, 0406.40 und 0406.90. Ab dem 1. Januar des Jahres 7 dürfen neuseeländische Ursprungswaren der Unterpositionen 0406.30 und 0406.40 nicht auf die unter Buchstabe a genannten Mengen angerechnet werden.
- c) Ursprungswaren, die im Rahmen dieses Abkommens eingeführt werden und die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) oder dem geltenden Meistbegünstigungszollsatz, je nachdem, welcher Satz niedriger ist; hiervon ausgenommen sind die Unterpositionen 0406.30 und 0406.40, für die die Zölle gemäß den Bestimmungen der Abbaustufe „B7“ beseitigt werden.

- d) Waren aus Neuseeland, die im Rahmen des bestehenden länderspezifischen WTO-Kontingents der Union für neuseeländischen Käse gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission (laufende Kontingentsnummer 09.4514 und 09.4515¹) in die Union eingeführt werden, sind ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens in einer jährlichen Gesamtmenge von 6031 Tonnen zollfrei.

(27) Zollkontingent „TRQ-7 Milch-PAPs und proteinreiche Molke“

- a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-7 Milch-PAPs und proteinreiche Molke“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union), die unter Buchstabe b aufgeführt sind, unterliegen ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens der folgenden Kontingentierung:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen (t))	Kontingentszollsatz
Jahr 0 (Inkrafttreten)	1 167 t	0 %
Jahr 1	1 556 t	0 %
Jahr 2	1 945 t	0 %
Jahr 3	2 334 t	0 %
Jahr 4	2 722 t	0 %
Jahr 5	3 111 t	0 %
Jahr 6 und folgende Jahre	3 500 t	0 %

¹ Diese beiden Kontingente werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zusammengefasst, und der Anwendungsbereich wird auf alle 0406-Tarifpositionen ausgeweitet.

- b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0404.10.12, 0404.10.14, 0404.10.16, 0404.90.21, 0404.90.23, 0404.90.29, 0404.90.81, 0404.90.83, 0404.90.89, 1806.20.70, 1901.90.99, 2106.90.92, 2106.90.98, 3502.20.91 und 3502.20.99.
- c) Ursprungswaren, die im Rahmen dieses Abkommens eingeführt werden und die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) oder dem geltenden Meistbegünstigungszollsatz, je nachdem, welcher Satz niedriger ist.

(28) Zollkontingent „TRQ-8 Zuckermais“

- a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-8 Zuckermais“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union), die unter Buchstabe b aufgeführt sind, sind ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens in einer jährlichen Gesamtmenge von 800 Tonnen zollfrei.
- b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0710.40.00 und 2005.80.
- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) oder dem geltenden Meistbegünstigungszollsatz, je nachdem, welcher Satz niedriger ist.

(29) Zollkontingent „TRQ-9 Ethanol“

- a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-9 Ethanol“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union), die unter Buchstabe b aufgeführt sind, sind ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens in einer jährlichen Gesamtmenge von 4 000 Tonnen zollfrei.
- b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 2207.10.00, 2207.20.00 und 2208.90.99.
- c) Ursprungswaren, die im Rahmen dieses Abkommens eingeführt werden und die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) oder dem geltenden Meistbegünstigungszollsatz, je nachdem, welcher Satz niedriger ist.

ABSCHNITT D

UMRECHNUNGSFAKTOREN

(30) Für die Zollkontingente „TRQ-1 Rind“, „TRQ-2 Frisches/Gekühltes Schaf- und Ziegenfleisch“ und „TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch“ werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent folgende Faktoren verwendet:

- a) Zollkontingent „TRQ-1 Rind“ gemäß Absatz 21:

Tarifposition (Code der KN 2018)	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0201.10.00	Ganze oder halbe Tierkörper von Rindern, frisch oder gekühlt	100 %
0201.20.20	„quartiers compensés“ von Rindern, mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %
0201.20.30	Vorderviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %
0201.20.50	Hinterviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %
0201.20.90	Fleisch von Rindern, mit Knochen (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper, „quartiers compensés“, Vorder- und Hinterviertel), frisch oder gekühlt	100 %
0201.30.00	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	130 %
0202.10.00	Ganze oder halbe Tierkörper von Rindern, gefroren	100 %
0202.20.10	„quartiers compensés“ von Rindern, mit Knochen, gefroren	100 %
0202.20.30	Vorderviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren	100 %
0202.20.50	Hinterviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren	100 %
0202.20.90	Fleisch von Rindern, mit Knochen (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper, „quartiers compensés“, Vorder- und Hinterviertel), gefroren	100 %
0202.30.10	Vorderviertel von Rindern, ohne Knochen, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet, gefroren	130 %

Tarifposition (Code der KN 2018)	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0202.30.50	Als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teile, ohne Knochen, gefroren	130 %
0202.30.90	Fleisch von Rindern, ohne Knochen (ausgenommen Vorderviertel ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet), gefroren	130 %
0206.10.95	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch (ausgenommen zum Herstellen von Arzneimitteln), frisch oder gekühlt	100 %
0206.29.91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch (ausgenommen zum Herstellen von Arzneimitteln), gefroren	100 %
0210.20.10	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, mit Knochen	100 %
0210.20.90	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ohne Knochen	135 %
0210.99.51	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	100 %
0210.99.59	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausgenommen Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch)	100 %
ex 1502.10.90 (nur Rind)	Fett von Rindern, ausgenommen solches der Position 1503 und Talg, nicht zu industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)	100 %
ex 1502.90.90 (nur Rind)	Fett von Rindern, ausgenommen solches der Position 1503 und Talg, nicht zu industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)	100 %

Tarifposition (Code der KN 2018)	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
1602.50.10	Fleischzubereitungen von Rindern, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen Lebern und homogenisierte Zubereitungen); nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	100 %
1602.50.31	Fleischzubereitungen von Rindern, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen Lebern und homogenisierte Zubereitungen); Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	100 %
1602.50.95	Fleischzubereitungen von Rindern, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen Lebern und homogenisierte Zubereitungen); andere	100 %

b) Zollkontingent „TRQ-2 Frisches/Gekühltes Schaf- und Ziegenfleisch“ gemäß Absatz 22:

Tarifposition (Code der KN 2018)	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0204.10.00	Fleisch von Lämmern, ganze oder halbe Tierkörper, frisch oder gekühlt	100 %
0204.21.00	Fleisch von Schafen, ganze oder halbe Tierkörper, frisch oder gekühlt	100 %
0204.22.10	Fleisch von Schafen oder Lämmern, Teile mit Knochen (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper), Vorderteile oder halbe Vorderteile, frisch oder gekühlt	100 %
0204.22.30	Fleisch von Schafen oder Lämmern, Teile mit Knochen (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper), Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden, frisch oder gekühlt	100 %
0204.22.50	Fleisch von Schafen oder Lämmern, Teile mit Knochen (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper), Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, frisch oder gekühlt	100 %
0204.22.90	Fleisch von Schafen oder Lämmern, Teile mit Knochen (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper), andere, frisch oder gekühlt	100 %
0204.23.00.11	Fleisch von Lämmern, Hauslämmern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	167 %
0204.23.00.19	Fleisch von Schafen, Hausschafen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	181 %

Tarifposition (Code der KN 2018)	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0204.23.00.91	Fleisch von Lämmern, andere, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	167 %
0204.23.00.99	Fleisch von Schafen, andere, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	181 %
0204.50.11	Fleisch von Ziegen, ganze oder halbe Tierkörper, frisch oder gekühlt	100 %
0204.50.13	Fleisch von Ziegen, Vorderteile oder halbe Vorderteile, frisch oder gekühlt	100 %
0204.50.15	Fleisch von Ziegen, Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden, frisch oder gekühlt	100 %
0204.50.19	Fleisch von Ziegen, Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, frisch oder gekühlt	100 %
0204.50.31	Fleisch von Ziegen, andere Teile mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %
0204.50.39	Fleisch von Ziegen, andere Teile ohne Knochen, frisch oder gekühlt	167 % (Ziegenlämmer) 181 % (andere)
ex 0210.99.21 (frisch/gekühlt)	Haltbar gemachtes Fleisch von Schafen und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, und genießbares Mehl von Fleisch von Schafen oder von Schlachtnebenerzeugnissen von Schafen, mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %
ex 0210.99.29 (frisch/gekühlt)	Haltbar gemachtes Fleisch von Schafen und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, und genießbares Mehl von Fleisch von Schafen oder von Schlachtnebenerzeugnissen von Schafen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	167 %

c) Zollkontingent „TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch“ gemäß Absatz 23:

Tarifposition (Code der KN 2018)	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0204.30.00	Fleisch von Lämmern, ganze oder halbe Tierkörper, gefroren	100 %
0204.41.00	Fleisch von Schafen, ganze oder halbe Tierkörper, gefroren	100 %
0204.42.10	Fleisch von Schafen oder Lämmern, Teile mit Knochen (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper), Vorderteile oder halbe Vorderteile, gefroren	100 %
0204.42.30	Fleisch von Schafen oder Lämmern, Teile mit Knochen (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper), Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden, gefroren	100 %

Tarifposition (Code der KN 2018)	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0204.42.50	Fleisch von Schafen oder Lämmern, Teile mit Knochen (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper), Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, gefroren	100 %
0204.42.90	Fleisch von Schafen oder Lämmern, Teile mit Knochen (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper), andere, gefroren	100 %
0204.43.10	Fleisch von Lämmern, ohne Knochen, gefroren	167 %
0204.43.90	Fleisch von Schafen, ohne Knochen, gefroren	181 %
0204.50.51	Fleisch von Ziegen, ganze oder halbe Tierkörper, gefroren	100 %
0204.50.53	Fleisch von Ziegen, Vorderteile oder halbe Vorderteile, gefroren	100 %
0204.50.55	Fleisch von Ziegen, Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden, gefroren	100 %
0204.50.59	Fleisch von Ziegen, Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, gefroren	100 %
0204.50.71	Fleisch von Ziegen, andere Teile mit Knochen, gefroren	100 %
0204.50.79	Fleisch von Ziegen, andere Teile ohne Knochen, gefroren	167 % (Ziegenlämmer) 181 % (andere)
ex 0210.99.21 (gefroren)	Haltbar gemachtes Fleisch von Schafen und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Schafen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, und genießbares Mehl von Fleisch von Schafen oder von Schlachtnieberzeugnissen von Schafen, mit Knochen, gefroren	100 %
ex 0210.99.29 (gefroren)	Haltbar gemachtes Fleisch von Schafen und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Schafen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, und genießbares Mehl von Fleisch von Schafen oder von Schlachtnieberzeugnissen von Schafen, ohne Knochen, gefroren	167 %

EINLEITENDE BEMERKUNGEN
ZU DEN ERZEUGNISSEZIFISCHEN URSPRUNGSREGELN

BEMERKUNG 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) In diesem Anhang werden die allgemeinen Regeln für die anwendbaren Anforderungen des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) gemäß Artikel 3.2 (Allgemeine Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) Absatz 1 Buchstabe c festgelegt.
- (2) Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) sind die Anforderungen an die Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses nach Artikel 3.2 (Allgemeine Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) Absatz 1 Buchstabe c dieses Abkommens eine zolltarifliche Neueinreihung, ein Herstellungsverfahren, ein Höchstwert oder ein Höchstgewicht an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder jede andere Anforderung, die in diesem Anhang und in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) festgelegt ist.
- (3) Wird in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel auf ein Gewicht verwiesen, so handelt es sich um das Nettogewicht, also das Gewicht eines Vormaterials oder eines Erzeugnisses ohne das Gewicht der Verpackung.
- (4) Dieser Anhang und Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) beruhen auf dem Harmonisierten System in der am 1. Januar 2022 geänderten Fassung.

BEMERKUNG 2

Aufbau der Liste der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln

- (1) Bemerkungen zu Abschnitten oder Kapiteln sind, soweit zutreffend, zusammen mit den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für die jeweiligen Abschnitte, Kapitel, Positionen oder Unterpositionen zu lesen.
- (2) Jede erzeugnisspezifische Ursprungsregel in Spalte 2 des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) gilt für die einschlägigen Erzeugnisse in Spalte 1 des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln).
- (3) Unterliegt ein Erzeugnis alternativen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln, so gilt das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, wenn eine der Alternativen erfüllt wird. In solchen Fällen werden alternative erzeugnisspezifische Regeln durch ein Semikolon („;“) getrennt, wobei nach dem letzten Semikolon ein „oder“ folgt.
- (4) Unterliegt ein Erzeugnis einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel mit mehreren Voraussetzungen, so gilt das Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, wenn es alle Voraussetzungen erfüllt. In solchen Fällen werden kumulative erzeugnisspezifische Regeln mit mehreren Voraussetzungen durch ein Semikolon („;“) getrennt, wobei nach dem letzten Semikolon ein „und“ folgt.
- (5) Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) „Abschnitt“ bezeichnet einen Abschnitt des Harmonisierten Systems;

- b) „Kapitel“ bezeichnet die ersten beiden Ziffern der Tarifnummer des Harmonisierten Systems;
- c) „Position“ bezeichnet die ersten vier Ziffern der Tarifnummer des Harmonisierten Systems;
- d) „Unterposition“ bezeichnet die ersten sechs Ziffern der Tarifnummer des Harmonisierten Systems.

(6) Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln auf der Grundlage einer zolltariflichen Neueinreihung¹ gelten folgende Abkürzungen:

- a) „CC“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jedes Kapitels, ausgenommen aus Vormaterialien desselben Kapitels wie das Erzeugnis; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Zweisteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreihung in ein anderes Kapitel);
- b) „CTH“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Viersteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreihung in eine andere Position);
- c) „CTSH“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Sechsteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreihung in eine andere Unterposition).

¹ Zur Klarstellung: Gilt für eine Gruppe von Positionen oder Unterpositionen eine einzige erzeugnisspezifische Ursprungsregel, in der eine Neueinreihung in eine andere Position oder Unterposition vorgesehen ist, kann diese Neueinreihung von jeder anderen Position oder Unterposition aus erfolgen, gegebenenfalls auch von einer anderen Position oder Unterposition innerhalb der Gruppe.

BEMERKUNG 3

Anwendung der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln

- (1) Artikel 3.2 (Allgemeine Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) Absatz 2 betreffend Erzeugnisse, welche die Ursprungseigenschaft erworben haben und die bei der Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gilt unabhängig davon, ob die Ursprungseigenschaft im selben Betrieb einer Vertragspartei erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden.
- (2) Werden in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel bestimmte Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eigens ausgeschlossen oder ist darin vorgesehen, dass der Wert oder das Gewicht eines spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft einen bestimmten Wert nicht überschreiten darf, so gelten diese Voraussetzungen nicht für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die an einer anderen Stelle im Harmonisierten System eingereiht sind.

Beispiel 1: Wenn die Regel für Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer) (Unterposition 8429.11) „CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaften der Position 84.31“ vorsieht, ist die Verwendung von nicht unter den Positionen 84.29 und 84.31 eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, etwa von Schrauben (HS-Position 73.18), isolierten Drähten und anderen isolierten elektrischen Leitern (HS-Position 85.44) und verschiedener Elektronik (Kapitel 85), nicht beschränkt.

Beispiel 2: Wenn die Regel für Kapitel 19 vorsieht, dass „das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06 und 11.01 bis 11.08 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet“, ist die Verwendung von Getreide ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 10, ausgenommen Reis der Position 10.06, nicht beschränkt.

(3) Wird in einer erzeugnispezifischen Ursprungsregel der Ausdruck „Herstellen aus einem bestimmten Vormaterial bzw. bestimmten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft“ verwendet (wie etwa in der Regel für Position 71.06 „Herstellen aus Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft in Rohform“), so ist die Verwendung dieses Vormaterials bzw. dieser Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zulässig. Die Verwendung solcher Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe (z. B. Erz) ist zulässig, nicht aber die Verwendung solcher Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die weiterverarbeitet wurden (z. B. halbfertige Platten). Dies schließt jedoch die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die diese Regel ihrer Natur nach nicht erfüllen können.

(4) Wird in einer erzeugnispezifischen Ursprungsregel der Ausdruck „Herstellung aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position“ verwendet, so bedeutet dies, dass die Verwendung von in dieselbe Position eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zulässig ist, sofern die Herstellung über die nicht ausreichende Herstellung gemäß Artikel 3.6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) hinausgeht.

Beispiel: Die Regel für 09.01-Tarifpositionen (Kaffee) lautet „Herstellung aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position“ und bedeutet, dass allein oder zusammen an Kaffeebohnen ohne Ursprungseigenschaft vorgenommene Behandlungen, z. B. Entkoffeinieren oder Rösten, die Ursprungseigenschaft verleihen. Eine Behandlung wie das einfache Mischen würde zur Verleihung der Ursprungseigenschaft jedoch nicht ausreichen, da sie gemäß Artikel 3.6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) als nicht ausreichende Herstellung angesehen wird.

(5) Für die Zwecke der erzeugnispezifischen Regeln für ein Erzeugnis der Kapitel 1 bis 24 und im Einklang mit Artikel 3.3 (Ursprungskumulierung) können vollständig gewonnene oder hergestellte Vormaterialien einer oder beider Vertragsparteien kombiniert werden, um eine Regel zu erfüllen, die auf der Voraussetzung „vollständig gewonnen oder hergestellt“ beruht.

Beispiel: Eine Packung mit getrockneten Früchten und Nüssen der Position 08.13 wird aus einer Kombination von in der Union und Neuseeland angebauten Früchten und Nüssen hergestellt und erfüllt somit die erzeugnisspezifische Regel „Herstellung, bei der alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind“.

(6) Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Regeln für Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 gilt ein Erzeugnis, das die Regel „Herstellung, bei der alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels [X] vollständig gewonnen oder hergestellt sind“ erfüllt, als vollständig gewonnen oder hergestellt, wenn es als Vormaterial bei der weiteren Herstellung verwendet wird.

Beispiel: Ein Milchpulver wird mit 9 % Milchpermeat (wertbasiert) ohne Ursprungseigenschaft (Unterposition 0404.90) hergestellt und erfüllt somit die erzeugnisspezifische Regel „Herstellung aus vollständig gewonnenen oder hergestellten Vormaterialien des Kapitels 4“ unter Anwendung der Toleranzregel des Artikels 3.5 (Toleranzen). Wird dieses Milchpulver als Vormaterial bei der Herstellung von Nährpulver der Unterposition 1901.10 verwendet, gilt es für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Regel für die Position 19.01 als vollständig gewonnen oder hergestellt.

BEMERKUNG 4

Anwendung von Regeln auf der Grundlage eines Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft

(1) Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Zollwert“ bezeichnet den Wert, der nach dem Zollwert-Übereinkommen festgelegt wird;

- b) „EXW“ oder „Ab-Werk-Preis“ bezeichnet
- i) den Preis des Erzeugnisses, der dem Hersteller gezahlt wurde oder zu zahlen ist, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei der Erzeugung des Erzeugnisses angefallenen Kosten umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die bei Ausfuhr des gewonnenen oder hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen, oder
 - ii) falls es keinen gezahlten oder zu zahlenden Preis gibt oder der tatsächlich gezahlte Preis nicht alle tatsächlich bei der Erzeugung des Erzeugnisses angefallenen Kosten umfasst, den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei der Erzeugung des Erzeugnisses in der Ausfuhrvertragspartei angefallenen Kosten,
 - A) einschließlich der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie des Gewinns, die dem Erzeugnis in vernünftiger Weise zugerechnet werden können, und
 - B) abzüglich der Transportkosten, der Versicherungskosten, aller sonstigen beim Transport des Erzeugnisses angefallenen Kosten und aller inländischen Abgaben der Ausfuhrvertragspartei, die bei Ausfuhr des gewonnenen oder hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen,
 - iii) für die Zwecke von Ziffer i gilt Folgendes: Wenn die letzte Herstellung an einen Hersteller untervergeben wurde, bezeichnet der Begriff „Hersteller“ in Ziffer i eine Person, die den Unterauftragnehmer beschäftigt hat;

- c) „VNM“ bezeichnet den Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, also den Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr einschließlich Frachtkosten, gegebenenfalls Versicherungskosten, Verpackungskosten und aller sonstigen beim Transport der Vormaterialien zum Einfuhrhafen der Vertragspartei, wo der Hersteller des Erzeugnisses sich befindet, angefallenen Kosten. Falls der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht bekannt ist und auch nicht festgestellt werden kann, wird der erste feststellbare Preis für die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in der Union oder in Neuseeland herangezogen. Der Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft kann nach den in der Vertragspartei allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen auf der Grundlage der Formel der gewogenen Durchschnittskosten oder einer anderen Methode zur Bewertung des Bestands berechnet werden;
- d) „MaxNOM“ bezeichnet den Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, ausgedrückt in Prozent des Ab-Werk-Preises des Enderzeugnisses.
- (2) Ein Erzeugnis entspricht einer Regel auf der Grundlage eines MaxNOM, wenn der VNM, ausgedrückt als Prozentsatz des Ab-Werk-Preises (EXW) des Erzeugnisses, nach folgender Formel kleiner oder gleich dem in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) für dieses Erzeugnis angegebenen MaxNOM (%) ist:

$$\frac{\text{VNM}}{\text{EXW}} * 100 \leq \text{MaxNOM (\%)}$$

BEMERKUNG 5

Definition der in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Abschnitte V bis VII genannten Verfahren

Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „biotechnisches Verfahren“ bezeichnet
 - i) das biologische oder biotechnische Kultivieren (einschließlich von Zellkulturen), Hybridisieren oder genetische Verändern von Mikroorganismen (Bakterien, Viren (auch Bakteriophage) usw.) oder von menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Zellen und
 - ii) die Herstellung, das Isolieren oder das Reinigen von zellularen oder interzellularen Strukturen (beispielsweise einzelne Gene, Genfragmente oder Plasmide) oder Fermentieren;
- b) „Verändern der Partikelgröße“ bezeichnet das beabsichtigte und kontrollierte Verändern der Partikelgröße eines Erzeugnisses auf andere Weise als durch einfaches Zerkleinern oder Zermahlen, sodass ein Erzeugnis entsteht, dessen spezifische Partikelgröße, Partikelgrößenverteilung oder Oberfläche für die Verwendungszwecke des entstehenden Erzeugnisses relevant sind und dessen physikalische oder chemische Eigenschaften sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden;

- c) „chemische Reaktion“ bezeichnet einen Vorgang, auch einen biochemischen Vorgang, bei dem ein Molekül mit einer neuen Struktur entsteht, indem intramolekulare Bindungen aufgebrochen und neue intramolekulare Bindungen gebildet werden oder die räumliche Anordnung der Atome in einem Molekül verändert wird; ausgenommen sind folgenden Vorgänge, die für die Zwecke dieser Definition nicht als chemische Reaktionen gelten:
- i) Lösen in Wasser oder einem anderen Lösungsmittel,
 - ii) Abscheiden von Lösungsmitteln, einschließlich Lösungswasser, oder
 - iii) Zugabe oder Abscheiden von Kristallwasser;
- d) „Destillieren“ bezeichnet
- i) das Destillieren unter Normaldruck: ein Trennungsvorgang, bei dem Erdöl in einer Destillationskolonne nach Siedepunkt zunächst in seine dampfförmigen Fraktionen und dann durch Kondensierung in flüssige Fraktionen getrennt wird; dabei können unter anderem verflüssigtes Erdgas, Naphtha, Benzin, Kerosin, Diesel oder Heizöl, leichte Gasöle und Schmieröle entstehen, und
 - ii) das Vakuumdestillieren: das Destillieren bei Unterdruck, der aber nicht so niedrig ist, dass der Vorgang als Molekulardestillation eingeordnet würde; Vakuumdestillieren wird für das Destillieren wärmeempfindlicher Vormaterialien mit hohem Siedepunkt wie schwere Erdöldestillate verwendet, beispielsweise für die Herstellung von leichten bis schweren Vakuumgasölen und dem Rückstand;

- e) „Isomerentrennung“ bezeichnet das Isolieren oder Abtrennen einzelner Isomere aus einer Isomerenmischung;
- f) „Mischen“ bezeichnet das beabsichtigte und mit Steuerung der Anteile erfolgende Mischen (einschließlich Dispergieren) von Vormaterialien, ausgenommen die Zugabe von Lösungsmitteln, ausschließlich nach vorher festgelegten Spezifikationen, was zu einem Erzeugnis führt, dessen physikalische oder chemische Eigenschaften für die Zwecke oder die Verwendungen des Erzeugnisses relevant sind und sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden;
- g) „Herstellung von Standardvormaterialien“ (einschließlich Standardlösungsmitteln) bezeichnet das Herstellen eines vom Hersteller zertifizierten Präparats für Analyse-, Kalibrierungs- und Referenzzwecke mit präzisen Reinheitsgraden oder Anteilen;
- h) „Reinigen“ bezeichnet ein Verfahren, an dessen Ende mindestens 80 % der vorhandenen Verunreinigungen entfernt wurden, oder das Verringern und Beseitigen von Verunreinigungen, sodass ein Erzeugnis entsteht, das sich für eine oder mehrere der folgenden Anwendungen eignet:
 - i) Stoffe in pharmazeutischer, medizinischer, kosmetischer, Veterinär- oder Lebensmittelqualität,
 - ii) chemische Erzeugnisse und Reagenzien zur Verwendung im Analyse-, Diagnose- oder Laborbereich,
 - iii) Elemente und Bauteile zur Verwendung in der Mikroelektronik,
 - iv) optische Spezialzwecke,

- v) Verwendung in der Biotechnik (z. B. in der Zellkulturtechnik, in der Gentechnik oder als Katalysatoren),
- vi) Träger zur Verwendung in Trennverfahren oder
- vii) nukleare Verwendungszwecke.

BEMERKUNG 6

Definition von in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)

Abschnitt XI verwendeten Begriffen

Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezeichnet Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 55.01 bis 55.07;
- b) „natürliche Fasern“ bezeichnet alle Fasern, ausgenommen synthetische oder künstliche Chemiefasern, deren Verwendung auf die Stufen vor dem Spinnen beschränkt ist, einschließlich Abfall; sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst dies Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber nicht gesponnen sind; „natürliche Fasern“ umfassen Rosshaar der Position 05.11, Seide der Positionen 50.02 und 50.03, Wolle und feine oder grobe Tierhaare der Positionen 51.01 bis 51.05, Baumwolle der Positionen 52.01 bis 52.03 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 53.01 bis 53.05;

- c) „Bedrucken“ bezeichnet ein Verfahren, wodurch das Stoffsubstrat mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital- oder Sublimationsdrucktechniken eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion, wie Farbe, Design oder technische Leistung, erhält;
- d) „Bedrucken (als eigenständige Behandlung)“ bezeichnet einen Vorgang, bei dem der Spinnstoff eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion, wie Farbe, Design oder technische Leistung, erhält, und zwar mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital- oder Sublimationsdrucktechniken und mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Tränken, Ausbessern und Noppen, Sengen, Air-Tumbler-Verfahren, Spannverfahren, Walken, Dämpfen und Krumpfen sowie Nassdekatieren), sofern der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

BEMERKUNG 7

Toleranzgrenzen für Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt sind

- (1) Für die Zwecke dieser Bemerkung fallen unter den Begriff „Grundspinnstoffe“:
 - a) Seide,
 - b) Wolle,

- c) grobe Tierhaare,
- d) feine Tierhaare,
- e) Rosshaar,
- f) Baumwolle,
- g) Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier,
- h) Flachs,
- i) Hanf,
- j) Jute und andere textile Bastfasern,
- k) Sisal und andere textile Agavefasern,
- l) Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- m) synthetische Filamente,
- n) künstliche Filamente,

- o) elektrische Leitfilamente,
- p) synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,
- q) synthetische Spinnfasern aus Polyester,
- r) synthetische Spinnfasern aus Polyamid,
- s) synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,
- t) synthetische Spinnfasern aus Polyimid,
- u) synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,
- v) synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylensulfid),
- w) synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid),
- x) andere synthetische Spinnfasern,
- y) künstliche Spinnfasern aus Viskose,
- z) andere künstliche Spinnfasern,

- aa) Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen,
- bb) Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen,
- cc) Erzeugnisse der Position 56.05 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist,
- dd) andere Erzeugnisse der Position 56.05,
- ee) Glasfasern und
- ff) Metallfasern.

(2) Wird in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Spalte 2 vorgesehenen Voraussetzungen auf die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft nicht als Toleranzgrenze angewandt, sofern

- a) das Erzeugnis aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt ist und

- b) das Gewicht der Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft zusammengekommen 10 % oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht.

Beispiel: Für ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 51.12, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 51.07 und aus Garn aus Baumwolle der Position 52.05 besteht, kann Kammgarn aus Wolle ohne Ursprungseigenschaft, das die Voraussetzung des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) nicht erfüllt, oder Kammgarn aus Baumwolle ohne Ursprungseigenschaft, das die Voraussetzung des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) nicht erfüllt, oder eine Mischung dieser beiden Garnarten verwendet werden, sofern deren Gesamtgewicht 10 % oder weniger des Gewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht.

Bemerkung: Damit diese Toleranzregel anwendbar ist, muss das Gewebe zwei oder mehr Grundspinnstoffe enthalten.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 Buchstabe b erhöht sich diese Toleranz auf 20 % für Erzeugnisse, die „Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen“ enthalten. Der Prozentanteil der anderen Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft darf jedoch 10 % nicht überschreiten.

(4) Ungeachtet des Absatzes 2 Buchstabe b erhöht sich diese Toleranz auf 30 % für Erzeugnisse, die „Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist,“ enthalten. Der Prozentanteil der anderen Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft darf jedoch 10 % nicht überschreiten.

BEMERKUNG 8

Andere Toleranzgrenzen für bestimmte Spinnstofferzeugnisse

- (1) Wird in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) auf diese Bemerkung verwiesen, so können Spinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die nicht die Voraussetzungen erfüllen, die in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Spalte 2 für konfektionierte Spinnstofferzeugnisse vorgesehen sind, verwendet werden, sofern sie zu einer anderen Position gehören als das Erzeugnis und ihr Wert 8 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
- (2) Sieht eine Voraussetzung in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Spalte 2 ein bestimmtes Verfahren vor, so können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden, unabhängig davon, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt bei der Herstellung von Spinnstofferzeugnissen der Kapitel 50 bis 63 verwendet werden.

Beispiel: Wenn eine Voraussetzung in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) vorsieht, dass für eine bestimmte Konfektionsware (etwa lange Hosen) Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen ohne Ursprungseigenschaft (beispielsweise Knöpfe) aus, weil Metallgegenstände nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen ohne Ursprungseigenschaft nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel einen Spinnstoff enthalten.

(3) Besteht eine Voraussetzung in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) in einem MaxNOM, so muss der VNM der nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereicht ist, bei der Berechnung des VNM berücksichtigt werden.

BEMERKUNG 9

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Landwirtschaftliche Erzeugnisse der Kapitel 6, 7, 8, 9, 10 und 12 sowie der Position 24.01, die im Gebiet einer Vertragspartei angebaut oder geerntet werden, gelten auch dann als Ursprungserzeugnisse dieser Vertragspartei, wenn der Anbau mithilfe von Samen, Bulben, Rhizomen, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pfropfreiser, Pfropfen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Pflanzenteilen erfolgte, die aus einem Drittland eingeführt wurden.

ERZEUGNISSPEZIFISCHE URSPRUNGSREGELN

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT I	LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS
Kapitel 1	Lebende Tiere
01.01-01.06	Alle Tiere des Kapitels 1 sind vollständig gewonnen oder hergestellt
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse
02.01-02.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
03.01-03.09	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind ¹
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
04.01-04.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
05.01-05.11	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position

¹ Erzeugnisse der Unterpositionen 0303.54, 0303.55, 0303.66, 0303.68, 0303.69, 0303.89 und 0307.43 können die Ursprungseigenschaft nach alternativen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln im Rahmen der Jahreskontingente gemäß Anlage 3-B-1 (Ursprungskontingente und Alternativen für die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)) erwerben.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT II	WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
06.01-06.04	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
0701.10-0712.39	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
0712.90	CTSH, vorausgesetzt, dass das Gewicht von Gemüse ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 7 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
07.13-07.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
08.01-08.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze
09.01-09.10	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
Kapitel 10	Getreide
10.01-10.08	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen
11.01-11.09	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 10 und 11, der Positionen 07.01, 07.14 und 23.02 bis 23.03 sowie der Unterposition 0710.10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter
12.01-12.14	CTH
Kapitel 13	Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge
1301.20-1302.39	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
14.01-14.04	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
ABSCHNITT III	TIERISCHE, PFLANZLICHE ODER MIKROBIELLE FETTE UND ÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIEßBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 15	Tierische, pflanzliche und mikrobielle Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs
15.01-15.04	CTH
15.05-15.06	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
15.07-15.08	CTSH
15.09-15.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
1511.10-1515.11	CTSH
1515.19	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
1515.21-1515.50	CTSH
1515.60-1515.90	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
15.16-15.17	CTH
15.18-15.19	CTSH
15.20	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
15.21-15.22	CTSH
ABSCHNITT IV	WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE; ERZEUGNISSE, AUCH NIKOTINHALTIG, DIE ZUR INHALATION OHNE VERBRENNUNG BESTIMMT SIND; ANDERE NIKOTINHALTIGE ERZEUGNISSE, DIE ZUR NIKOTINAUFNAHME IN DEN MENSCHLICHEN KÖRPER BESTIMMT SIND
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder von Insekten
16.01-16.05	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren
17.01	CTH
17.02	CTH, vorausgesetzt, dass das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08 sowie 17.01 und 17.03 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
17.03	CTH
17.04	CTH, vorausgesetzt, dass – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao
18.01-18.05	CTH
18.06	CTH, vorausgesetzt, dass – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren
19.01	CTH, vorausgesetzt, dass – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06 und 11.01 bis 11.08 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
19.02-19.03	CTH, vorausgesetzt, dass – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 2, 3 und 16 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06 und 11.01 bis 11.08 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
19.04-19.05	CTH, vorausgesetzt, dass – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06 und 11.01 bis 11.08 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen
20.01	CTH
20.02-20.03	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
20.04-20.05	CTH
20.06-20.09	CTH, vorausgesetzt, dass das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen
21.01	CTH, vorausgesetzt, dass – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2102.10-2103.20	CTH
2103.30	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
2103.90	CTSH
21.04	CTH, vorausgesetzt, dass – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2105.00-2106.10	CTH, vorausgesetzt, dass – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2106.90	CTH, vorausgesetzt, dass – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig
22.01	CTH
22.02	CTH, vorausgesetzt, dass – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
22.03	CTH
22.04-22.06	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 22.07 und 22.08, vorausgesetzt, dass alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
22.07	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 22.08, vorausgesetzt, dass alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 und der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
22.08-22.09	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 22.07 und 22.08, vorausgesetzt, dass alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
23.01	CTH
23.02.10-2303.10	CTH, vorausgesetzt, dass das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 10 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2303.20-23.08	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
23.09	CTH, vorausgesetzt dass – alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 10 und 11 sowie der Positionen 23.02 und 23.03 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; Erzeugnisse, auch nikotinhalzig, die zur Inhalation ohne Verbrennung bestimmt sind; andere nikotinhalzige Erzeugnisse, die zur Nikotinaufnahme in den menschlichen Körper bestimmt sind
24.01	Herstellen, bei dem alle Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2402.10-2402.20	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Rauchtak der Unterposition 2403.19, bei dem mindestens 10 % des Gewichts aller verwendeten Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2402.90	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 24.01 30 % des Gewichts der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 nicht überschreitet
2403.11-2404.19	CTH, bei dem mindestens 10 % des Gewichts aller verwendeten Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2404.91-2404.99	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT V	MINERALISCHE STOFFE
Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
25.01-25.30	CTH; oder MaxNOM 70 % (EXW)
Kapitel 26	Erze, Schlacken und Aschen
26.01-26.21	CTH
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse Bemerkung zu diesem Kapitel: Für die Begriffsbestimmungen der in Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren siehe Bemerkung 5 in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln).
27.01-27.09	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
27.10	CTH, ausgenommen aus Biodiesel ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 3824.99 oder 3826.00; oder Destillieren oder Ablaufen einer chemischen Reaktion, vorausgesetzt, dass der verwendete Biodiesel (einschließlich hydrierter pflanzlicher Öle) der Position 27.10 und der Unterpositionen 3824.99 oder 3826.00 durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird
27.11-27.16	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT VI	ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN Bemerkung zu diesem Abschnitt: Für die Begriffsbestimmungen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren siehe Bemerkung 5 in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln)
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen
28.01-28.53	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse
2901.10-2905.42	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
2905.43-2905.44	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 3824.60; oder MaxNOM 40 % (EXW)
2905.45	CTSH; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Unterposition wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2905.49-2942.00	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse
30.01-30.06	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 31	Düngemittel
31.01-31.04	CTH; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder MaxNOM 40 % (EXW)
31.05	
– Natriumnitrat (Natronsalpeter) – Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) – Kaliumsulfat Kaliummagnesiumsulfat	CTH; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder MaxNOM 40 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– Sonstige	CTH; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und wenn der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder MaxNOM 40 % (EXW)
Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten
32.01-32.15	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel
3301.12-3301.90	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
3302.10	CTH; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 3302.10 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder MaxNOM 50 % (EXW)
3302.90	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
3303	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
3304 -33.07	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips;
34.01-34.07	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme
35.01	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4
3502.11-3502.19	CTH
3502.20	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4
3502.90-3504.00	CTH
35.05	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 11.08
35.06-35.07	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe
36.01-36.06	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken
37.01-37.07	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie
38.01-38.08	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
3809.10	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 11.08 und 35.05
3809.91-3822.00	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
38.23	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
3824.10-3824.50	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
3824.60	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 2905.43 und 2905.44
3824.81-3825.90	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
38.26	Herstellen, bei dem Biodiesel durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird
38.27	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT VII	KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS Bemerkung zu diesem Abschnitt: Für die Begriffsbestimmungen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren siehe Bemerkung 5 in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus
39.01-39.15	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
39.16-39.26	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus
40.01–40.11	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
4012.11-4012.19	CTSH; oder Runderneuern von gebrauchten Reifen
4012.20-4017.00	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT VIII	HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN
Kapitel 41	Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder
41.01-4104.19	CTH
4104.41-4104.49	CTSH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41 bis 4104.49
4105.10	CTH
4105.30	CTSH
4106.21	CTH
4106.22	CTSH
4106.31	CTH
4106.32-4106.40	CTSH
4106.91	CTH
4106.92	CTSH
41.07-41.13	CTH, vorausgesetzt, dass die verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 sowie 4106.92 einer Nachgerbung unterzogen werden
4114.10	CTH
4114.20	CTH, vorausgesetzt, dass die verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32, 4106.92 sowie der Position 4107 einer Nachgerbung unterzogen werden

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
41.15	CTH
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
42.01-42.06	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
43.01-43.02.20	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
43.02.30	CTSH
43.03-43.04	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT IX	HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN
Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle
44.01-44.21	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 45	Kork und Korkwaren
45.01-45.04	CTH
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren
46.01-46.02	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT X	HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung
47.01-47.07	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
48.01-48.23	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
49.01-49.11	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XI	SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS Bemerkung zu diesem Abschnitt: Für die Begriffsbestimmungen und Toleranzregeln, die für diesen Abschnitt relevant sind, siehe die Bemerkungen 6 bis 8 in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 50	Seide
50.01-50.02	CTH
50.03	
– gekrempelt oder gekämmt:	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide
– andere:	CTH
50.04-50.05	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Spinnen; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Zwirnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
50.06	
– Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne:	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Spinnen; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Zwirnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
– Messinahaar:	CTH
50.07	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben; Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben; Weben mit Färben; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar
51.01-51.05	CTH
51.06-51.10	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
51.11-51.13	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben; Weben mit Färben; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 52	Baumwolle
52.01-52.03	CTH
52.04-52.07	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
52.08-52.12	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben; Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben; Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
53.01-53.05	CTH
53.06-53.08	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
53.09-53.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 54	Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
54.01-54.06	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
54.07-54.08	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern
55.01-55.07	Extrudieren von Chemiefasern
55.08-55.11	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
55.12-55.16	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben; Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren
56.01	Bildung von Watte; oder Binden, Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
56.02	
– Nadelfilze:	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebekonstruktion; jedoch dürfen – Monofile ohne Ursprungseigenschaft aus Polypropylen der Position 54.02; – Fasern ohne Ursprungseigenschaft aus Polypropylen der Position 55.03 oder 55.06; oder – Kabel ohne Ursprungseigenschaft aus Filamenten aus Polypropylen der Position 55.01; bei denen jeweils eine einzelne Faser oder ein einzelnes Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder bei Filzen aus natürlichen Fasern ausschließlich Bilden vliesartiger Gewebe

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere:	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung; oder bei anderen Filzen aus natürlichen Fasern ausschließlich Bilden vliesartiger Gewebe
5603.11-5603.14	Herstellen aus – gerichteten oder zufällig angeordneten Filamenten; oder – Substanzen oder Polymeren natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs; in beiden Fällen mit Verarbeiten zu nicht gewebten Erzeugnissen
5603.91-5603.94	Herstellen aus – gerichteten oder zufällig angeordneten Spinnfasern; oder – Schnitffasern natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs; in beiden Fällen mit Verarbeiten zu nicht gewebten Erzeugnissen
5604.10	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, ohne Überzug aus Spinnstoffen
5604.90	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
56.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
56.06	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; Zwirnen mit Gimpfen; Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern; oder Beflocken mit Färben
56.07-56.09	Spinnen natürlicher Fasern; oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen Bemerkung zu diesem Kapitel: Für Erzeugnisse dieses Kapitels darf Jutegewebe ohne Ursprungeigenschaft als Unterlage verwendet werden.
57.01-57.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; oder Tuften; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben oder Tuften; Herstellen aus Kokos-, Sisal- oder Jutegarn oder klassischem Ringgarn aus Viskose; Tuften oder Weben synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Tuften mit Färben oder Bedrucken; Beflocken mit Färben oder Bedrucken; oder Extrudieren von Chemiefasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien
58.01-58.04	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben oder Tuften; Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen; Tuften mit Färben oder Bedrucken; Beflocken mit Färben oder Bedrucken; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
58.05	CTH
58.06-58.09	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben oder Tuften; Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen; Tuften mit Färben oder Bedrucken; Beflocken mit Färben oder Bedrucken; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
58.10	Besticken, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen des Werts derselben Position wie das Erzeugnis, 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
58.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben oder Tuften; Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen; Tuften mit Färben oder Bedrucken; Beflocken mit Färben oder Bedrucken; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
59.01	Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen; oder Beflocken mit Färben oder Bedrucken

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
59.02	
– mit einem Gehalt an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder weniger:	Weben
– andere:	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben
59.03	Weben, Wirken oder Stricken mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen; Weben, Wirken oder Stricken mit Drucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung) ¹
59.04	Kalandrieren mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen. Jutegewebe ohne Ursprungseigenschaft kann als Unterlage verwendet werden; oder Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen. Jutegewebe ohne Ursprungseigenschaft kann als Unterlage verwendet werden

¹ Erzeugnisse der Position 59.03 können die Ursprungseigenschaft nach alternativen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln im Rahmen der Jahreskontingente gemäß Anlage 3-B-1 (Ursprungskontingente und Alternativen für die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)) erwerben.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
59.05	
– mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen:	Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen
– andere:	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
59.06	
– Gewirke und Gestricke:	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Wirken oder Stricken; Wirken oder Stricken mit Kautschutieren; oder Kautschutieren mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von mehr als 90 GHT:	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben
– andere:	Weben, Stricken oder Vliesbilden mit Färben oder Bestreichen oder Kautschutieren; Färben von Garnen mit Weben, Stricken oder Vliesbilden; oder Kautschutieren mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
59.07	Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bedrucken oder Bestreichen oder Kautschutieren oder Überziehen; Beflocken mit Färben oder Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
59.08	
– Glühstrümpfe, getränkt:	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken oder Gestricken für Glühstrümpfe
– andere:	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
59.09-59.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren von Chemiefasern mit Weben; Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke
60.01-60.06	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken; Wirken oder Stricken mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Bedrucken; Beflocken mit Färben oder Bedrucken; Färben von Garnen mit Wirken oder Stricken; oder Zwirnen oder Texturieren mit Wirken oder Stricken, sofern der Wert der verwendeten nicht gezwirnten oder nicht texturierten Garne ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken ¹
61.01-61.17	
– hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen:	Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
– andere:	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Wirken oder Stricken; oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang
Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken ²
62.01	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

¹ Erzeugnisse des Kapitels 61 können die Ursprungseigenschaft nach alternativen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln im Rahmen der Jahreskontingente gemäß Anlage 3-B-1 (Ursprungskontingente und Alternativen für die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)) erwerben.

² Erzeugnisse des Kapitels 62 können die Ursprungseigenschaft nach alternativen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln im Rahmen der Jahreskontingente gemäß Anlage 3-B-1 (Ursprungskontingente und Alternativen für - die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)) erwerben.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.02	
– bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.03	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.04	
– bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.05	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.06	
– bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.07-62.08	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.09	
– bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.10	
– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Bestreichen oder mit Lagen versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht mit Lagen versehenen Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.11	
– Kleidung für Frauen oder Mädchen, bestickt;	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.12	
– Gewirke oder Gestricke hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen:	Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.13-62.14	
– bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.15	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.16	
– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Bestreichen oder mit Lagen versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht mit Lagen versehenen Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.17	
– bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Bestreichen oder mit Lagen versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht mit Lagen versehenen Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
– Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten:	CTH, sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen
63.01-63.04	
– aus Filz, aus Vliesstoffen:	Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
– andere: – bestickt:	Weben oder Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (ausgenommen aus Gewirken oder Gestrickten), sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere:	Weben, Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.05	Extrudieren von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern mit Weben oder Stricken und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
63.06	
– aus Vliesstoffen:	Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.07	MaxNOM 40 % (EXW)
63.08	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn es nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre; jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet.
63.09-63.10	CTH
ABSCHNITT XII	SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
64.01-64.05	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Sohlenteilen verbunden sind, der Position 64.06
64.06	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
65.01-65.07	CTH
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
66.01-66.03	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren
67.01-67.04	CTH
ABSCHNITT XIII	WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN
Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
68.01-68.15	CTH; oder MaxNOM 70 % (EXW)
Kapitel 69	Keramische Waren
69.01-69.14	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 70	Glas und Glaswaren
70.01-70.09	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
70.10	CTH
70.11	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
70.13	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 70.10
70.14-70.20	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XIV	ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN
Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
71.01-71.05	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
71.06	
– in Rohform:	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Reinigen
– als Halbzeug oder Pulver:	Herstellen aus Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft in Rohform
71.07	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
71.08	
– in Rohform:	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Reinigen
– als Halbzeug oder Pulver:	Herstellen aus Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft in Rohform
71.09	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
71.10	
– in Rohform:	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Reinigen
– als Halbzeug oder Pulver:	Herstellen aus Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft in Rohform
71.11	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
71.12-71.18	CTH
ABSCHNITT XV	UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS
Kapitel 72	Eisen und Stahl
72.01-72.06	CTH
72.07	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 72.06
72.08-72.17	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.08 bis 72.17
72.18	CTH
72.19-72.23	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.19 bis 72.23
72.24	CTH
72.25-72.29	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.25 bis 72.29

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl
7301.10	CC, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.08 bis 72.17
7301.20	CTH
73.02	CC, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.08 bis 72.17
73.03	CTH
73.04-73.06	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.13 bis 72.17, 72.21 bis 72.23 und 72.25 bis 72.29
73.07	
– Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungs- stücke aus nicht rostendem Stahl:	CTH, ausgenommen aus Schmiederohlingen ohne Ursprungseigenschaft; jedoch dürfen Schmiederohlinge ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, sofern ihr Wert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere:	CTH
73.08	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 7301.20
73.09-73.14	CTH
73.15-73.26	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus
74.01-74.02	CTH
74.03	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
74.04-74.07	CTH
74.08	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
74.09-74.19	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus
75.01	CTH
75.02	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
75.03-75.08	CTH
Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus
76.01	CTH und MaxNOM 50 % (EXW) oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung aus nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott aus Aluminium
76.02-76.03	CTH
76.04-76.16	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 78	Blei und Waren daraus
7801.10	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
7801.91-7806.00	CTH
Kapitel 79	Zink und Waren daraus
79.01-79.07	CTH
Kapitel 80	Zinn und Waren daraus
80.01-80.07	CTH
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus
81.01-81.13	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen
8201.10-8205.70	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8205.90	CTH; jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Position 82.05 in der Zusammenstellung enthalten sein, sofern ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet
82.06	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 82.02 bis 82.05; jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 82.02 bis 82.05 in der Zusammenstellung enthalten sein, sofern ihr Gesamtwert 15 % des Ab- Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet
82.07-82.15	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
83.01-83.11	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XVI	MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEH-BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE
Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon
84.01-84.06	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.07-84.08	MaxNOM 50 % (EXW)
8409.10-8411.11	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8411.12	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8411.21-8412.21	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8412.29	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8412.31-8413.70	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8413.81	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8413.82-8422.20	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8422.30-8422.40	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8422.90-8423.81	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8423.82-8423.89	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8423.90-8424.82	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8424.89	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8424.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.25-84.30	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31; oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.31-84.43	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8444.00-8446.21	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.48; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8446.29	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8446.30-8447.90	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.48; oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.48-84.55	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8456.11-8462.19	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.66; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8462.22-8462.29	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8462.32-8462.39	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.66; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8462.42-8462.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.63-84.65	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.66; oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.66-84.68	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.70-84.72	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.73; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8473.21-8481.40	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8481.80	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8481.90-8487.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
85.01-85.02	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.03; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8503.00-8512.10	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8512.20	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8512.30-8518.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
85.19-85.21	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.22; oder MaxNOM 50 % (EXW)
85.22-85.24	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
85.25-85.28	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.29; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
85.29-85.34	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8535.10-8535.40	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.38; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8535.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8536.10-8536.20	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.38; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8536.30	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8536.41-8536.49	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.38; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8536.50	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8536.61-8536.70	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.38; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8536.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
85.37	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.38; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8538.10-8539.49	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8539.51	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8539.52-85.43	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
85.44-85.48	MaxNOM 50 % (EXW)
85.49	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XVII	BEFÖRDERUNGSMITTEL
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege
86.01-86.09	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 86.07; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör
87.01-87.07	MaxNOM 45 % (EXW)
87.08-87.11	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
87.12	MaxNOM 45 % (EXW)
87.13-87.16	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon
88.01-88.07	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen
89.01-89.08	CC; oder MaxNOM 40 % (EXW)
ABSCHNITT XVIII	OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE
Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografisches Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte
9001.10-9001.40	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
9001.50	CTH; Oberflächenbearbeiten der halbfertigen Linse zu einem fertigen Brillenglas mit optischer Korrektur zum Einbau in ein Brillengestell; Beschichten einer Linse mittels geeigneter Verfahren zur Verbesserung des Sehvermögens und zum Schutz des Brillenträgers; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
9001.90-9033.00	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 91	Uhrmacherwaren
91.01-91.14	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente
92.01-92.09	MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XIX	WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör
93.01-93.07	MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XX	VERSCHIEDENE WAREN
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Leuchten und Beleuchtungskörper, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude
94.01-94.04	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
94.05	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
94.06	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör
95.03-95.08	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 96	Verschiedene Waren
96.01-96.04	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
96.05	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn es nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre. jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet.
9606.10-9608.40	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
9608.50	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn es nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet.
9608.60-96.20	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XXI	KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
97.01-97.06	CTH

URSPRUNGSKONTINGENTE UND ALTERNATIVEN
FÜR DIE ERZEUGNISSPEZIFISCHEN URSPRUNGSREGELN DES ANHANGS 3-B
(ERZEUGNISSPEZIFISCHE URSPRUNGSREGELN)

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Für die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Erzeugnisse sind die entsprechenden Ursprungsregeln im Rahmen des anwendbaren Jahreskontingents Alternativen zu den in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) aufgeführten Ursprungsregeln.
- (2) Eine nach Tabelle 1 dieser Anlage ausgefertigte Erklärung zum Ursprung ist mit dem folgenden Vermerk zu versehen: „Ursprungskontingente – Ursprungserzeugnis nach Anlage 3-B-1“.
- (3) Eine nach Tabelle 2 dieser Anlage ausgefertigte Erklärung zum Ursprung ist mit dem folgenden Vermerk zu versehen: „Ursprungskontingente – Ursprungserzeugnis nach Anlage 3-B-1, gefangen von dem gecharterten ausländischen Schiff [Name des Schiffes] in der ausschließlichen Wirtschaftszone Neuseelands unter der Fangerlaubnis Nr. [Nummer der Fangerlaubnis]“.
- (4) In der Union werden die in dieser Anlage genannten Mengen von der Europäischen Kommission verwaltet, die hinsichtlich des geltenden Rechts in der Union alle administrativen Maßnahmen ergreift, die ihr für deren effiziente Verwaltung ratsam erscheinen.

(5) In Neuseeland werden die in dieser Anlage genannten Mengen von den zuständigen Behörden verwaltet, die hinsichtlich des geltenden Rechts in Neuseeland alle administrativen Maßnahmen ergreifen, die ihnen für deren effiziente Verwaltung ratsam erscheinen.

(6) Die Einfuhrvertragspartei verwaltet die Ursprungskontingente nach dem Windhundverfahren und berechnet den Wert oder die Menge der im Rahmen dieser Ursprungskontingente eingeführten Erzeugnisse auf der Grundlage der Einfuhren dieser Vertragspartei.

Tabelle 1 – Jährliche Kontingentszuteilung für bestimmte Spinnstoffe und Kleidung, die aus Neuseeland in die Union ausgeführt werden

Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022)	Erzeugnisbezeichnung	Alternative erzeugnisspezifische Regel	Jahreskontingent (EUR)
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	CTH	562 000
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken	CC	1 200 000
Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken	CC	1 000 000

Tabelle 2 – Jährliche Kontingentszuteilung für aus Neuseeland in die Union ausgeführte Erzeugnisse von Fischen und Meeresfrüchten, die in der ausschließlichen Wirtschaftszone Neuseelands von ausländischen gecharterten Schiffen gefangen wurden, die in Neuseeland registriert sind, die neuseeländische Flagge führen dürfen und auch führen und über eine neuseeländische Fangerlaubnis verfügen

Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022)	Erzeugnisbezeichnung	Alternative erzeugnisspezifische Regel ¹	Jahreskontingent (Tonnen, Nettogewicht)
0303.54	Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	Fischen und Einfrieren	500
0303.55	Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.)		
0303.66	Seehechte, gefroren	Fischen und Einfrieren	5 500
0303.68	Blauer Wittling, gefroren		
0303.69	Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, gefroren (ausgenommen Kabeljau, Schellfisch, Köhler, Seehecht, Pazifischer Pollack und Blauer Wittling)		
0303.89	Fisch, a. n. g., gefroren		
0307.43	Tintenfische und Kalmare, gefroren, mit oder ohne Panzer	Fischen und Einfrieren	8 000

¹ Zur Klarstellung: In Bezug auf die Ursprungsregel wird davon ausgegangen, dass die Herstellung über die nicht ausreichende Herstellung gemäß Artikel 3.6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) hinausgeht.

Bestimmung über Erhöhungen für Tabelle 2

- (1) Werden über 80 % des Ursprungskontingents für ein in Tabelle 2 aufgeführtes Erzeugnis in einem Kalenderjahr ausgeschöpft, wird die Ursprungskontingentszuteilung für das folgende Kalenderjahr erhöht.
- (2) Die Erhöhung beläuft sich auf 10 % des Ursprungskontingents für das Erzeugnis im vorangehenden Kalenderjahr.
- (3) Die Bestimmung über Erhöhungen gilt erstmals nach Ablauf des ersten vollständigen Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens und gilt insgesamt für drei Jahre innerhalb der ersten sechs vollständigen Kalenderjahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens.
- (4) Jede Erhöhung der Ursprungskontingentsmenge wird im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres wirksam. Die Einfuhrvertragspartei benachrichtigt die Ausfuhrvertragspartei schriftlich, wenn die Bedingung des Absatzes 1 erfüllt ist, und teilt ihr in diesem Fall die Erhöhung des Ursprungskontingents und das Datum mit, ab dem die Erhöhung gilt. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass das erhöhte Ursprungskontingent sowie der Tag des Inkrafttretens der Erhöhung veröffentlicht werden.

Überprüfung der Kontingente für Spinnstoffe und Kleidung in Tabelle 1 und
für Fisch- und Meeresfrüchteerzeugnisse in Tabelle 2

- (1) Frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüft der Handelsausschuss auf Ersuchen einer Vertragspartei und mit Unterstützung des Gemischten Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich die in Tabelle 1 aufgeführten Kontingente für Spinnstoffe und Kleidung sowie die in Tabelle 2 aufgeführten Kontingente für Fisch- und Meeresfrüchteerzeugnisse. Solche Überprüfungen können unabhängig voneinander durchgeführt werden.
 - (2) Die Überprüfungen nach Absatz 1 erfolgen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen über die Marktbedingungen in beiden Vertragsparteien und von Informationen über ihre Ein- und Ausfuhren relevanter Erzeugnisse.
 - (3) Auf der Grundlage des Ergebnisses der Überprüfung nach Absatz 1 kann der Handelsausschuss beschließen, in Bezug auf die in Tabelle 1 aufgeführten Kontingente für Spinnstoffe und Kleidung bzw. die in Tabelle 2 aufgeführten Kontingente für Fisch- und Meeresfrüchteerzeugnisse die Menge zu erhöhen oder aufrechtzuerhalten, den Anwendungsbereich zu ändern oder die Menge aufzuteilen bzw. die Aufteilung zwischen den Erzeugnissen zu ändern.
-

WORTLAUT DER ERKLÄRUNG ZUM URSPRUNG

Die Erklärung zum Ursprung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wird in einer der folgenden Sprachfassungen nach dem Recht der Ausfuhrvertragspartei oder in einer anderen von der Union notifizierten Sprachfassung ausgefertigt. Die Union teilt Neuseeland jede andere Sprachfassung der Erklärung zum Ursprung spätestens zum Zeitpunkt des Beitritts eines Drittlandes zur Union mit. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Erklärung zum Ursprung ist gemäß den jeweiligen Fußnoten abzufassen. Die Fußnoten müssen nicht wiedergegeben werden.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Bulgarisch:

"[За няколко пратки]: Период от _____ до _____ (1)

Износителят на продуктите, обхванати от настоящия документ (референтен номер на износителя ... (2)), декларира, че, освен когато ясно е отбелязано друго, продуктите са с преференциален произход от ... (3).

..... (4)

(Място и дата)

.....

(Наименование на износителя)

-
- (1) Когато изявлението за произход се прави за няколко пратки с идентични продукти по смисъла на член 3.18, параграф 4, буква б) (Изявление за произход), се посочва срокът, за който изявлението за произход ще се прилага. Този срок не може да надхвърля 12 месеца. Всички операции по внос на продукта трябва да се извършат в рамките на посочения срок. Когато такъв срок не е приложим, полето може да се остави празно.
- (2) Посочва се номерът за идентифициране на износителя. За износителя от Съюза това е номерът, определен в съответствие с правото на Съюза. За новозеландския износител това е митническият код на клиента. Когато износителят няма такъв номер, полето може да се остави празно.
- (3) Посочва се произходът на продукта: „Нова Зеландия“ или „Европейския съюз“.
- (4) Мястото и датата могат да бъдат пропуснати, ако информацията се съдържа в документа, съдържащ текста на изявлението за произход."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Kroatisch:

"[Za višestruke pošiljke]: Razdoblje: od _____ do _____ ⁽¹⁾

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (referentni broj izvoznika ... ⁽²⁾) izjavljuje da su, osim ako je drukčije izričito navedeno, ovi proizvodi ... ⁽³⁾ preferencijalnog podrijetla.

..... ⁽⁴⁾

(Mjesto i datum)

.....

(Ime izvoznika)

-
- ⁽¹⁾ Ako se tvrdnja o podrijetlu ispunjava za više pošiljki istovjetnih proizvoda kako je navedeno u članku 3.18. stavku 4. točki (b) (Tvrdnja o podrijetlu), treba navesti razdoblje važenja tvrdnje o podrijetlu. To razdoblje ne smije biti dulje od 12 mjeseci. Svi proizvodi moraju biti uvezeni u navedenom razdoblju. Ako to razdoblje nije primjenjivo, polje se može ostaviti praznim.
- ⁽²⁾ Navesti referentni broj koji identificira izvoznika. Za izvoznika iz Unije to je broj dodijeljen u skladu s pravom Unije. Za izvoznika iz Novog Zelanda to će biti Customs Client Code (carinska šifra klijenta). Ako broj nije dodijeljen izvozniku, polje se može ostaviti praznim.
- ⁽³⁾ Navesti podrijetlo proizvoda: „Novi Zeland” ili „Europska unija”.
- ⁽⁴⁾ Mjesto i datum mogu se izostaviti ako su te informacije sadržane u samoj ispravi koja sadržava tekst tvrdnje o podrijetlu."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Tschechisch:

"[Pro více zásilek]: Období od _____ do _____ (1)

Vývozce produktů, na které se vztahuje tento doklad (referenční č. vývozce ... (2)) prohlašuje, že aniž je zřetelně uvedeno jinak, jsou tyto produkty preferenčního původu z/ze ... (3).

..... (4)

(Místo a datum)

.....

(Jméno vývozce)

-
- (1) Je-li deklarace o původu vyhotovena k více zásilkám totožných produktů podle čl. 3.18 odst. 4 písm. b) (Deklarace o původu), uveďte období, na něž se deklarace o původu vztahuje. Toto období nesmí přesahovat 12 měsíců. Veškerý dovoz dotčeného produktu se musí uskutečnit během uvedeného období. Pokud se v daném případě neuplatní žádné období, lze pole nechat nevyplněné.
- (2) Uveďte referenční číslo sloužící k identifikaci vývozce. U vývozců z Unie se jedná o číslo přiřazené v souladu s právem Unie. U vývozců z Nového Zélandu se jedná o celní kód klienta. Pokud vývozce nemá přiděleno žádné číslo, lze pole nechat nevyplněné.
- (3) Uveďte původ produktu: „Nový Zéland“ nebo „Evropská unie“.
- (4) Místo a datum se mohou vynechat, jsou-li tyto informace již uvedeny v dokladu obsahujícím znění deklarace o původu."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Dänisch:

"[For flere forsendelser]: Perioden fra _____ til _____ (1)

Eksportøren af de produkter, der er omfattet af dette dokument (eksportørens referencenummer ... (2)), erklærer, at disse produkter, medmindre andet klart er angivet, har præferenceoprindelse i ... (3).

..... (4)
(Sted og dato)

.....
(Eksportørens navn)

-
- (1) Hvis oprindelseserklæringen udfærdiges for flere forsendelser af identiske produkter, jf. artikel 3.18, stk. 4, litra b) (Oprindelseserklæring), skal gyldighedsperioden for oprindelseserklæringen angives. Perioden må højst være på 12 måneder. Al import af produktet skal ske inden for den anførte periode. Hvis en sådan periode ikke er relevant, er det ikke nødvendigt at udfylde feltet.
- (2) Angiv referencenummeret til identifikation af eksportøren. For EU-eksportøren vil det være det nummer, der er tildelt i henhold til Unionens lovgivning. For den newzealandske eksportør vil dette være toldregistreringsnummeret ("Customs Client Code"). Hvis eksportøren ikke har fået tildelt et nummer, er det ikke nødvendigt at udfylde feltet.
- (3) Angiv produktets oprindelse: "New Zealand" eller "Den Europæiske Union".
- (4) Sted og dato kan udelades, hvis de pågældende oplysninger findes i det dokument, der indeholder oprindelseserklæringen."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Niederländisch:

"[Voor meerdere zendingen]: Periode van _____ tot _____ (1)

De exporteur van de producten waarop dit document van toepassing is (referentienr. exporteur ... (2)), verklaart dat, tenzij indien uitdrukkelijk anders vermeld, de producten van preferentiële oorsprong uit ... (3) zijn.

..... (4)

(Plaats en datum)

.....

(Naam van de exporteur)

-
- (1) Indien het attest van oorsprong wordt opgesteld voor meerdere zendingen van dezelfde producten als bedoeld in artikel 3.18 (Attest van oorsprong), lid 4, punt b): de periode gedurende welke het attest van oorsprong van toepassing is. Die periode mag niet meer dan twaalf maanden bedragen. Alle producten moeten binnen de aangegeven periode worden ingevoerd. Dit veld mag leeg blijven indien een dergelijke periode niet van toepassing is.
- (2) Vermeld het referentienummer aan de hand waarvan de exporteur kan worden geïdentificeerd. Voor de exporteurs van de Unie is dit het overeenkomstig de wetgeving van de Unie toegewezen nummer. Voor de exporteur in Nieuw-Zeeland is dit de klantcode van de douane. Wanneer de exporteur geen nummer heeft, mag het veld leeg blijven.
- (3) Vermeld de oorsprong van het product: "Nieuw-Zeeland" of "de Europese Unie".
- (4) Plaats en datum kunnen achterwege blijven indien de informatie op het document met het attest van oorsprong is aangegeven."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Englisch:

"[For multiple shipments]: Period from _____ to _____ ⁽¹⁾

The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No ... ⁽²⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, the products are of ... ⁽³⁾ preferential origin.

..... ⁽⁴⁾
(Place and date)

.....
(Name of the exporter)

-
- ⁽¹⁾ When the statement on origin is completed for multiple shipments of identical products as referred to in point (b) of Article 3.18(4) (Statement on origin), indicate the period for which the statement on origin will apply. That period shall not exceed 12 months. All importations of the product must occur within the period indicated. Where such a period is not applicable, the field may be left blank.
- ⁽²⁾ Indicate the reference number through which the exporter is identified. For the Union exporter, this will be the number assigned in accordance with the law of the Union. For the New Zealand exporter, this will be the Customs Client Code. Where the exporter has not been assigned a number, the field may be left blank.
- ⁽³⁾ Indicate the origin of the product: "New Zealand" or "the European Union".
- ⁽⁴⁾ Place and date may be omitted if the information is contained on the document containing the text of the statement on origin."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Estnisch:

"[Mitme kaubasaadetise puhul]: Ajavahemik ____ kuni ____ ⁽¹⁾

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (eksportija viitenumber ... ⁽²⁾) kinnitab, et välja arvatud selgelt osutatud juhtudel on need tooted ... ⁽³⁾ sooduspäritoluga.

..... ⁽⁴⁾

(Koht ja kuupäev)

.....

(Eksportija nimi)

-
- (1) Kui päritolukinnitus täidetakse artikli 3.18 „Päritolukinnitus“ lõike 4 punktis b osutatud identsete toodete mitme saadetise kohta, tuleb märkida ajavahemik, mille kohta päritolukinnitus kehtib. See ajavahemik ei tohi olla pikem kui 12 kuud. Toote kogu import peab toimuma märgitud ajavahemiku jooksul. Kui selline ajavahemik ei ole kohaldatav, võib välja tühjaks jätta.
- (2) Märkida viitenumber, mille järgi eksportija tuvastatakse. Liidu eksportija puhul on selleks number, mis on määratud kooskõlas liidu õigusega. Uus-Meremaa eksportija puhul on selleks tolli kliendinumber. Kui eksportijale ei ole numbrit määratud, võib välja tühjaks jätta.
- (3) Märkida toote päritolu: „Uus-Meremaa“ või „Euroopa Liit“.
- (4) Koha ja kuupäeva võib märkimata jätta, kui see teave sisaldub dokumendis, mis sisaldab päritolukinnituse teksti."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Finnisch

"[Useiden lähetyksen osalta]: _____ ja _____ välinen aika ⁽¹⁾

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (viejän viitenumero ... ⁽²⁾) ilmoittaa, että tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... ⁽³⁾ alkuperätuotteita.

..... ⁽⁴⁾

(Paikka ja päiväys)

.....

(Viejän nimi)

-
- ⁽¹⁾ Jos alkuperävakuutus täytetään useille samanlaisten tuotteiden lähetyksille 3.18 artiklan (Alkuperävakuutus) 4 kohdan b alakohdan mukaisesti, on mainittava ajanjakso, jona alkuperävakuutusta sovelletaan. Ajanjakso ei saa olla pidempi kuin 12 kuukautta. Tuotteen kaiken tuonnin on tapahduttava mainitun ajanjakson puitteissa. Jos tällaista ajanjaksoa ei sovelleta, kohta voidaan jättää tyhjäksi.
- ⁽²⁾ Mainitaan se viitenumero, jolla viejä tunnistetaan. Unionin viejän osalta kyseessä on unionin lakien mukaisesti osoitettu tunnus. Uusiseelantilaisen viejän osalta kyseessä on tullin asiakastunnus. Jos viejälle ei ole osoitettu tunnusta, kohta voidaan jättää tyhjäksi.
- ⁽³⁾ Ilmoitetaan tuotteen alkuperä: ”Uusi-Seelanti” tai ”Euroopan unioni”.
- ⁽⁴⁾ Paikka ja päiväys voidaan jättää pois, jos tiedot sisältyvät asiakirjaan, joka sisältää alkuperävakuutuksen tekstin.”

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Französisch:

"[Pour les expéditions multiples]: Période: du _____ au _____ (1)

L'exportateur des produits couverts par le présent document (référence de l'exportateur n° ... (2))
déclare que, sauf indication claire du contraire, les produits ont l'origine préférentielle ... (3).

..... (4)

(Lieu et date)

.....

(Nom de l'exportateur)

-
- (1) En cas d'attestation d'origine remplie pour des expéditions multiples de produits identiques au sens de l'article 3.18 (Attestation d'origine), paragraphe 4, point b), indiquez la période visée par l'attestation d'origine. Cette période ne peut dépasser douze mois. Toutes les importations du produit doivent être effectuées au cours de la période indiquée. Si une telle période ne s'applique pas, le champ peut rester vierge.
- (2) Indiquez le numéro de référence permettant l'identification de l'exportateur. Pour un exportateur de l'Union, il s'agira du numéro attribué conformément au droit de l'Union. Pour un exportateur néo-zélandais, il s'agira du code client des douanes. Dans les cas où l'exportateur n'a pas de numéro de référence, le champ peut rester vierge.
- (3) Indiquez l'origine du produit: "Nouvelle-Zélande" ou "Union européenne".
- (4) Le lieu et la date sont facultatifs si ces renseignements figurent déjà dans le document contenant le texte de l'attestation d'origine."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Deutsch:

"[Bei Mehrfachsendungen]: Zeitraum von _____ bis _____ ⁽¹⁾

Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers ... ⁽²⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass die Waren, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren ... ⁽³⁾ sind.

..... ⁽⁴⁾

(Ort und Datum)

.....

(Name des Ausführers)

-
- ⁽¹⁾ Wird die Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Erzeugnisse im Sinne des Artikels 3.18 (Erklärung zum Ursprung) Absatz 4 Buchstabe b ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Erklärung zum Ursprung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist eine Angabe der Geltungsdauer nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt werden.
- ⁽²⁾ Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Union handelt es sich dabei um die Nummer, die dem betreffenden Ausführer im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union zugeteilt wurde. Für Ausführer aus Neuseeland handelt es sich dabei um den von der neuseeländischen Zollverwaltung vergebenen „client code“. Wenn dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, kann das Feld frei gelassen werden.
- ⁽³⁾ Bitte geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses (Neuseeland oder Europäische Union) an.
- ⁽⁴⁾ Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier mit dem Wortlaut der Erklärung zum Ursprung enthalten sind."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Griechisch:

"[Για πολλαπλές αποστολές]: Περίοδος: από _____ έως _____ (1)

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτεται από το παρόν έγγραφο (Αριθμός αναφοράς εξαγωγέα ... (2)) δηλώνει ότι, εκτός αν άλλως υποδεικνύεται σαφώς, τα εν λόγω προϊόντα είναι ... (3) προτιμησιακής καταγωγής.

..... (4)

(Τόπος και ημερομηνία)

.....

(Όνομα εξαγωγέα)

-
- (1) Όταν η βεβαίωση καταγωγής συμπληρώνεται για πολλαπλές αποστολές πανομοιότυπων προϊόντων όπως προβλέπεται στο άρθρο 3.18 (Βεβαίωση καταγωγής) παράγραφος 4 στοιχείο β), να οριστεί η χρονική περίοδος για την οποία πρόκειται να εφαρμοστεί η βεβαίωση καταγωγής. Η χρονική αυτή περίοδος δεν πρέπει να υπερβαίνει τους 12 μήνες. Όλες οι εισαγωγές του προϊόντος πρέπει να πραγματοποιηθούν εντός της αναγραφόμενης περιόδου. Εάν δεν συντρέχει περίπτωση μιας τέτοιας χρονικής περιόδου, το πεδίο μπορεί να παραμείνει κενό.
- (2) Να αναγραφεί ο αριθμός αναφοράς με τον οποίο εξακριβώνεται η ταυτότητα του εξαγωγέα. Για τον εξαγωγέα της Ένωσης, αυτός θα είναι ο αριθμός που αποδίδεται σύμφωνα με το δίκαιο της Ένωσης. Για τον εξαγωγέα της Νέας Ζηλανδίας, αυτός θα είναι ο τελωνειακός κώδικας πελατών. Σε περίπτωση που ο εξαγωγέας δεν έχει λάβει αριθμό, το πεδίο μπορεί να παραμείνει κενό.
- (3) Να αναφερθεί η καταγωγή του προϊόντος: «Νέα Ζηλανδία» ή «Ευρωπαϊκή Ένωση».
- (4) Ο τόπος και η ημερομηνία μπορούν να παραλειφθούν, εάν η πληροφορία περιέχεται στο ίδιο το έγγραφο που περιέχει το κείμενο της βεβαίωσης καταγωγής."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Ungarisch:

"[Több szállítmány esetén]: Időszak: _____ -tól/től _____ -ig ⁽¹⁾

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (az exportőr hivatkozási száma: ... ⁽²⁾)) kijelenti, hogy egyértelmű eltérő jelzés hiányában az áruk preferenciális ... ⁽³⁾ származásúak.

..... (4)

(Hely és dátum)

.....

(Az exportőr neve)

-
- (1) Amennyiben a származásmegjelölő nyilatkozatot a 3.18. cikk (Származásmegjelölő nyilatkozat) (4) bekezdésének b) pontjában foglaltaknak megfelelően azonos termékek több szállítmányára vonatkozóan töltik ki, tüntesse fel azt az időszakot, amelyre a származásmegjelölő nyilatkozat alkalmazandó. Ez az időszak nem lehet hosszabb 12 hónapnál. A termék valamennyi importjának a jelzett időszakon belül kell megtörténnie. Ha ilyen időszak nem alkalmazandó, a rovatot üresen kell hagyni.
- (2) Tüntesse fel az exportőr azonosító számát. Uniós exportőr esetében ez a szám az uniós joggal összhangban kiadott szám. Új-zélandi exportőr esetében ez a vámügyfél-kód. Ha az exportőr nem kapott ilyen számot, a rovat üresen hagyható.
- (3) Tüntesse fel a termék származását: „Új-Zéland” vagy „Európai Unió”.
- (4) A hely és időpont feltüntetése elmaradhat, ha az információ már szerepel a származásmegjelölő nyilatkozat szövegét tartalmazó okmányon."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Irisch:

"[I gcás il-lastais]: Tréimhse ó _____ go _____ (1)

Onnmhaireoir na dtáirgí a chumhdaítear leis an doiciméad seo (Uimhir Thagartha an Onnmhaireora ... (2)) dearbhaítear leis seo, mura sonraítear a mhalairt go soiléir, gur táirgí de thionscnamh ... (3) tionscnamh fabhrach.

..... (4)

(Áit agus dáta)

.....

(Ainm an onnmhaireora)

-
- ¹ Nuair atá an ráiteas maidir le tionscnamh déanta le haghaidh il-lastais de tháirgí comhionanna dá dtagraítear i bpointe (b) d'Airteagal 3.18(4) (Ráiteas maidir le tionscnamh), sonraigh an tréimhse ama a mbeidh feidhm ag an ráiteas maidir le tionscnamh. Ní bheidh an tréimhse sin níos faide ná 12 mhí. Ní mór allmhairithe uile an táirge tarlú laistigh den tréimhse sonraithe. I gcás nach bhfuil tréimhse den sórt sin infheidhme, is féidir an réimse a fhágáil bán.
- ² Léirigh an uimhir thagartha lena shainaithnítear an t-onnmhaireoir. I gcás onnmhaireora de chuid an Aontais, is é sin an uimhir a shannfar i gcomhréir le dlí an Aontais. I gcás onnmhaireora de chuid na Nua-Shéalainne, is é sin an Cód Cliant Custaim. I gcás nár sannadh uimhir don onnmhaireoir, is féidir an réimse a fhágáil bán.
- ³ Sonraigh tionscnamh an táirge: 'an Nua-Shéalainn' nó 'an tAontas Eorpach'.
- ⁴ Féadfar áit agus dáta a fhágáil ar lár má tá an fhaisnéis sin sa doiciméad ina bhfuil téacs an ráitis maidir le tionscnamh."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Italienisch:

"[Per spedizioni multiple]: Periodo dal _____ al _____ ⁽¹⁾

L'esportatore dei prodotti contemplati nel presente documento (n. di riferimento dell'esportatore ... ⁽²⁾) dichiara che, eccetto nei casi chiaramente indicati, i prodotti sono di origine preferenziale della ... ⁽³⁾.

..... ⁽⁴⁾

(Luogo e data)

.....

(Nome dell'esportatore)

-
- ⁽¹⁾ Se l'attestazione di origine è compilata per spedizioni multiple di prodotti identici di cui all'articolo 3.18 (Attestazione di origine), paragrafo 4, lettera b), indicare il periodo di applicazione di tale attestazione. Tale periodo non deve superare i 12 mesi. Tutte le importazioni del prodotto devono essere effettuate entro il periodo indicato. Qualora tale periodo non sia applicabile, il campo può essere lasciato in bianco.
- ⁽²⁾ Indicare il numero di riferimento che identifica l'esportatore. Per l'esportatore dell'Unione tale numero è attribuito conformemente al diritto dell'Unione. Per l'esportatore della Nuova Zelanda, corrisponde al Customs Client Code. Se all'esportatore non è stato assegnato un numero, il campo può essere lasciato in bianco.
- ⁽³⁾ Indicare l'origine del prodotto: "Nuova Zelanda" o "Unione europea".
- ⁽⁴⁾ Luogo e data possono essere omessi se già presenti nel documento contenente il testo dell'attestazione di origine."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Lettisch:

"[Vairākiem sūtījumiem]: Laikposms no _____ līdz _____ (1)

To ražojumu eksportētājs, kuri ietverti šajā dokumentā (eksportētāja atsauce Nr. ... (2)), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir skaidri noteikts citādi, šiem ražojumiem ir ... (3) preferenciāla izcelsme.

..... (4)

(Vieta un datums)

.....

(Eksportētāja vārds, uzvārds/nosaukums)

-
- (1) Ja paziņojums par izcelsmi tiek aizpildīts vairākiem sūtījumiem ar identiskiem noteiktas izcelsmes produktiem, kā minēts 3.18. panta (Paziņojums par izcelsmi) 4. punkta b) apakšpunktā, norāda laikposmu, uz kuru attiecas paziņojums par izcelsmi. Šis laikposms nepārsniedz 12 mēnešus. Visam ražojuma importam jānotiek norādītajā laikposmā. Ja šāds laikposms nav piemērojams, šo lauku var atstāt neaizpildītu.
- (2) Norāda atsauces numuru, kurš identificē eksportētāju. Savienības eksportētājam norāda numuru, kas tam ir piešķirts saskaņā ar Savienības tiesību aktiem. Jaunzēlandes eksportētājam norāda muitas pakalpojumu klienta kodu (*Customs Client Code*). Ja eksportētājam numurs nav piešķirts, šo lauku var atstāt neaizpildītu.
- (3) Norāda produkta izcelsmi – “Jaunzēlande” vai “Eiropas Savienība”.
- (4) Vietu un datumu var izlaist, ja šī informācija jau ir sniegta dokumentā, kas ietver paziņojumu par izcelsmi."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Litauisch:

"[Kelioms siuntoms]: Laikotarpis nuo _____ iki _____ (1)

Produktų, kuriems taikomas šis dokumentas, eksportuotojas (eksportuotojo registracijos Nr. ... (2))
pareiškia, kad produktai turi ... (3) lengvatinės kilmės statusą, išskyrus atvejus, kai aiškiai nurodyta
kitaip.

..... (4)

(vieta ir data)

.....

(eksportuotojo vardas ir pavardė (pavadinimas))

-
- (1) Kai pareiškimas apie prekių kilmę surašomas 3.18 straipsnio (Pareiškimas apie prekių kilmę) 4 dalies b punkte nurodytoms kelioms vienodų produktų siuntoms, nurodomas laikotarpis, kuriuo pareiškimas apie prekių kilmę bus taikomas. Šis laikotarpis turi neviršyti 12 mėnesių. Visi produktai turi būti importuojami tik nurodytu laikotarpiu. Kai toks laikotarpis nenustatomas, šį laukelį galima palikti tuščią.
- (2) Nurodomas registracijos numeris, pagal kurį nustatoma eksportuotojo tapatybė. Sąjungos eksportuotojo atveju tai bus numeris, suteiktas pagal Sąjungos teisę. Naujosios Zelandijos eksportuotojo atveju tai bus muitinės kliento kodas. Jei eksportuotojui numeris nesuteiktas, laukelį galima palikti tuščią.
- (3) Nurodoma produkto kilmė – Naujoji Zelandija arba Europos Sąjunga.
- (4) Vietos ir datos galima nenurodyti, jei ši informacija pateikiama dokumente, kuriame surašytas pareiškimas apie prekių kilmę."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Maltesisch:

"[Għal vjeġġi multipli]: Perjodu minn _____ sa _____ (1)

L-esportatur tal-prodotti koperti minn dan id-dokument (Nru ta' Referenza tal-Esportatur ... (2)
jiddikjara li, hliet fejn indikat b'mod ċar mod ieħor, il-prodotti huma ta' ... (3) oriġini preferenzjali.

..... (4)

(Post u data)

.....

(Isem l-esportatur)

-
- (1) Meta d-dikjarazzjoni dwar l-oriġini timtela għal vjeġġi multipli ta' prodotti identiċi kif imsemmi fil-punt (b) tal-Artikolu 3.18(4) (Dikjarazzjoni dwar l-oriġini), indika l-perjodu li għalih se tapplika d-dikjarazzjoni dwar l-oriġini. Dak il-perjodu ma għandux jaqbeż it-12-il xahar. L-importazzjonijiet kollha tal-prodott iridu jseħhu fil-perjodu indikat. Fejn tali perjodu ma jkunx applikabbli, it-taqsimat tista' tithalla vojta.
- (2) Indika n-numru ta' referenza li permezz tiegħu jiġi identifikat l-esportatur. Għall-esportatur tal-Unjoni, dan se jkun in-numru assenjat f'konformità mal-ligi tal-Unjoni. Għall-esportatur ta' New Zealand, dan se jkun il-Kodiċi tal-Klijent Doganali. Fejn l-esportatur ma jkunx ġie assenjat numru, it-taqsimat tista' tithalla vojta.
- (3) Indika l-oriġini tal-prodott: "New Zealand" jew "l-Unjoni Ewropea".
- (4) Il-post u d-data jistgħu jithallew barra jekk l-informazzjoni tkun inkluża fid-dokument li jkun fih it-test tad-dikjarazzjoni dwar l-oriġini."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Polnisch:

"[W przypadku wielokrotnych wysyłek]: Okres od ____ do ____ ⁽¹⁾

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (eksporter nr ... ⁽²⁾) oświadcza, że z wyjątkiem przypadków, w których jest to wyraźnie inaczej wskazane, produkty te mają ... ⁽³⁾ preferencyjne pochodzenie.

..... ⁽⁴⁾

(Miejscowość i data)

.....

(Nazwa eksportera)

-
- ⁽¹⁾ Jeżeli oświadczenie o pochodzeniu wypełniono dla wielokrotnych wysyłek identycznych produktów, o czym mowa w art. 3.18 ust. 4 lit. b) (Oświadczenie o pochodzeniu), należy wskazać okres, dla którego oświadczenie o pochodzeniu będzie miało zastosowanie. Okres ten nie może przekraczać 12 miesięcy. Cały przywóz produktu musi odbywać się we wskazanym okresie. Jeżeli okres ten nie ma zastosowania, można zostawić puste miejsce.
- ⁽²⁾ Należy podać numer referencyjny, za pomocą którego eksporter jest zidentyfikowany. W przypadku eksportera z Unii będzie to numer nadany zgodnie z prawem Unii. W przypadku eksportera z Nowej Zelandii będzie to Customs Client Code (kodeks klientów celnych). Jeżeli eksporterowi nie nadano numeru, pole może pozostać puste.
- ⁽³⁾ Należy wskazać pochodzenie produktu: „Nowa Zelandia” lub „Unia Europejska”.
- ⁽⁴⁾ Miejsce i datę można pominąć, jeżeli odpowiednie informacje są uwzględnione w dokumencie zawierającym tekst oświadczenia o pochodzeniu."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Portugiesisch:

"[Para remessas múltiplas]: Período de _____ a _____ (1)

O exportador dos produtos que são objeto do presente documento (N.º de referência do exportador ... (2)) declara que, salvo indicação clara em contrário, os produtos são de origem preferencial de ... (3).

..... (4)

(Local e data)

.....

(Nome do exportador)

-
- (1) Se o atestado de origem for completado relativamente a remessas múltiplas de produtos idênticos conforme referido na alínea b) do artigo 3.18 (Atestado de origem), n.º 4, indicar o período durante o qual o atestado de origem é aplicável. Esse período não deve ser superior a 12 meses. Todas as importações do produto têm de ocorrer durante o período indicado. Quando tal período não é aplicável, o campo pode ser deixado em branco.
- (2) Indicar o número de referência pelo qual o exportador é identificado. No caso dos exportadores da União, trata-se do número atribuído em conformidade com o direito da União. No caso dos exportadores neozelandeses, trata-se do código aduaneiro do cliente. Se não tiver sido atribuído um número ao exportador, o campo pode ser deixado em branco.
- (3) Indicar a origem do produto: "Nova Zelândia" ou "União Europeia".
- (4) Caso essa informação esteja contida no documento do qual consta o texto do atestado de origem, o local e a data podem ser omitidos."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Rumänisch:

"[Pentru transporturi multiple]: Perioada de la _____ până la _____ (1)

Exportatorul produselor care fac obiectul prezentului document [numărul de referință al exportatorului ... (2)] declară că, exceptând cazul în care se indică altfel în mod expres, produsele sunt de origine preferențială din ... (3).

..... (4)

(Locul și data)

.....

(Denumirea exportatorului)

-
- (1) Atunci când atestatul de origine este completat pentru mai multe transporturi de produse identice, astfel cum se menționează la articolul 3.18 (Atestatul de origine) alineatul (4) litera (b), a se indica perioada în care se va aplica atestatul de origine. Perioada respectivă nu trebuie să depășească 12 luni. Toate importurile produsului trebuie să aibă loc în perioada indicată. În cazul în care nu se aplică o astfel de perioadă, acest câmp poate rămâne necompletat.
- (2) A se indica numărul de referință prin care este identificat exportatorul. Pentru un exportator din Uniune, acesta va fi numărul atribuit în conformitate cu dreptul Uniunii. Pentru un exportator din Noua Zeelandă, acesta va fi codul vamal de client. În cazul în care exportatorului nu i-a fost atribuit un număr, acest câmp poate rămâne necompletat.
- (3) A se indica originea produsului: „Noua Zeelandă” sau „Uniunea Europeană”.
- (4) Locul și data pot fi omise dacă informațiile există deja în documentul care conține textul atestatului de origine."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Slowakisch:

"[Pre viacnásobné zásielky]: Obdobie od _____ do _____ (1)

Vývozca výrobkov, na ktoré sa vzťahuje tento doklad (referenčné číslo vývozcu ... (2)), vyhlasuje, že pokiaľ nie je jasne uvedené inak, výrobky majú preferenčný pôvod v ... (3).

..... (4)

(Miesto a dátum)

.....

(Názov vývozcu)

-
- (1) Ak je potvrdenie o pôvode vyplnené pre viacnásobné zásielky identických výrobkov, ako sa uvádza v článku 3.18 ods. 4 písm. b) (Potvrdenie o pôvode), uveďte obdobie, na ktoré sa potvrdenie o pôvode bude vzťahovať. Uvedené obdobie nesmie byť dlhšie ako 12 mesiacov. Každý dovoz výrobku sa musí uskutočniť v rámci uvedeného obdobia. Ak sa neuplatňuje žiadne takéto obdobie, políčko sa môže ponechať prázdne.
- (2) Uveďte referenčné číslo, prostredníctvom ktorého sa vývozca identifikuje. V prípade vývozcu Únie bude týmto číslom číslo pridelené v súlade s právom Únie. V prípade vývozcu Nového Zélandu bude týmto číslom kód colného klienta. Ak vývozci nebolo pridelené číslo, toto políčko sa môže ponechať prázdne.
- (3) Uveďte pôvod výrobku: „Nový Zéland“ alebo „Európska únia“.
- (4) Miesto a dátum možno vynechať, ak sú tieto informácie uvedené v doklade, ktorý obsahuje text potvrdenia o pôvode."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Slowenisch:

"[za več odprem]: Obdobje od _____ do _____ ⁽¹⁾

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (referenčna št. izvoznika ... ⁽²⁾), izjavlja, da, razen kadar ni drugače jasno navedeno, ima blago preferencialno ... ⁽³⁾ poreklo.

..... ⁽⁴⁾

(Kraj in datum)

.....

(Ime izvoznika)

-
- ⁽¹⁾ Kadar se navedba o poreklu izpolni za več odprem, ki zajemajo enake izdelke, kot je navedeno v točki (b) člena 3.18(4) (Navedba o poreklu), je treba navesti obdobje, za katero se uporablja navedba o poreklu. To obdobje ne sme presegati 12 mesecev. Ves uvoz izdelka se mora izvesti v navedenem obdobju. Kadar se to obdobje ne uporablja, lahko polje ostane prazno.
- ⁽²⁾ Navedite referenčno številko, s katero je identificiran izvoznik. Za izvoznika iz Unije bo to številka, dodeljena v skladu s pravom Unije. Za izvoznika z Nove Zelandije bo to carinska oznaka stranke. Kadar izvozniku številka ni bila dodeljena, se polje pusti prazno.
- ⁽³⁾ Navedite poreklo izdelka: „Nova Zelandija“ ali „Evropska unija“.
- ⁽⁴⁾ Kraj in datum se lahko izpustita, če so informacije navedene v dokumentu z besedilom navedbe o poreklu."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Spanisch:

"[Para varias expediciones]: Período de _____ a _____ ⁽¹⁾

El exportador de los productos incluidos en el presente documento [número de referencia del exportador: ... ⁽²⁾] declara que, excepto donde se indique claramente lo contrario, los productos son de origen preferencial de ... ⁽³⁾.

..... ⁽⁴⁾

(Lugar y fecha)

.....

(Nombre del exportador)

-
- ⁽¹⁾ Cuando se cumplimente una comunicación sobre el origen para varias expediciones de productos idénticos a que se refiere el artículo 3.18 (Comunicación sobre el origen), apartado 4, letra b), se indicará el período de tiempo al que se aplica la comunicación sobre el origen. Dicho plazo no excederá de doce meses. Todas las importaciones del producto deben tener lugar en el período indicado. Cuando dicho período no sea aplicable, podrá dejarse el campo en blanco.
- ⁽²⁾ Indíquese el número de referencia a través del cual se identifica el exportador. Para el exportador de la Unión, este será el número asignado de conformidad con el Derecho de la Unión. Para el exportador neozelandés, este será el Código Aduanero del Cliente. Si no se ha asignado al exportador un número, se podrá dejar el campo en blanco.
- ⁽³⁾ Indíquese el origen del producto: «Nueva Zelanda» o «la Unión Europea».
- ⁽⁴⁾ El lugar y la fecha podrán omitirse si la información figura en el documento que contiene el texto de la comunicación sobre el origen."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Schwedisch:

"[För flera sändningar]: Period fr.o.m. _____ t.o.m. _____ (1)

Exportören av de produkter som omfattas av detta dokument (Exportörens referensnummer ... (2))
försäkrar att dessa produkter, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ursprung
i ... (3).

..... (4)

(Ort och datum)

.....

(Exportörens namn)

-
- (1) Om ursprungsförsäkran fylls i för flera sändningar av identiska produkter i den mening som avses i artikel 3.18.4 led b (Ursprungsförsäkran), ange den period under vilken ursprungsförsäkran ska gälla. Perioden får inte överstiga tolv månader. All import av produkten måste ske inom den angivna perioden. När en sådan period inte är tillämplig får fältet lämnas tomt.
- (2) Ange det referensnummer genom vilket exportören kan identifieras. För en exportör i unionen avses det nummer som tilldelats i enlighet med unionens lagstiftning. För en exportör i Nya Zeeland avses exportörens *Customs Client Code*. Om exportören inte har tilldelats något nummer kan fältet lämnas tomt.
- (3) Ange produktens ursprung: "Nya Zeeland" eller "Europeiska unionen".
- (4) Ort och datum får utelämnas om informationen finns i dokumentet med texten till ursprungsförsäkran."

LIEFERANTENERKLÄRUNG
GEMÄß ARTIKEL 3.3 (URSPRUNGSKUMULIERUNG) ABSATZ 4

Die Lieferantenerklärung gemäß Artikel 3.3 (Ursprungskumulierung) Absatz 4 beschränkt sich auf folgende Angaben:

- a) Beschreibung und HS-Tarifposition des gelieferten Erzeugnisses und der bei seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft,
- b) Einheitswert und Gesamtwert des gelieferten Erzeugnisses und Einheitswert und Gesamtwert der bei seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft falls nach Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) die Wertmethoden herangezogen werden,
- c) Beschreibung der an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durchgeführten Herstellung, falls nach Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) bestimmte Herstellungsverfahren durchgeführt werden müssen, und
- d) Erklärung des Lieferanten, dass die einzelnen in den Buchstaben a bis c genannten Angaben richtig und vollständig sind, Datum der Ausstellung der Erklärung, sowie Name und Anschrift des Lieferanten in Druckbuchstaben.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

- (1) Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von Neuseeland als Ursprungserzeugnisse der Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt, sofern die mit dem Beschluss 90/680/EWG des Rates¹ geschlossene Zollunion in Kraft bleibt.
- (2) Absatz 1 gilt nur, wenn das Fürstentum Andorra im Rahmen der mit dem Beschluss 90/680/EWG des Rates geschlossenen Zollunion Erzeugnissen mit Ursprung in Neuseeland dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Union.
- (3) Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der in Absatz 1 dieser Gemeinsamen Erklärung genannten Erzeugnisse.

¹ Beschluss 90/680/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra (ABl. EU L 374 vom 31.12.1990, S. 13).

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

- (1) Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Neuseeland als Ursprungserzeugnisse der Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt, sofern diese Erzeugnisse unter das Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino¹, geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1991, fallen und das genannte Abkommen in Kraft bleibt.
- (2) Absatz 1 gilt nur, wenn die Republik San Marino im Rahmen des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino, Erzeugnissen mit Ursprung in Neuseeland dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Union.
- (3) Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der in Absatz 1 dieser Gemeinsamen Erklärung genannten Erzeugnisse.
-

¹ ABl. EU L 84 vom 28.3.2002, S. 43.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

(A) Zuständige Behörden der Union

Die Behörden der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission sind gemeinsam für die Kontrollen zuständig. In diesem Zusammenhang gilt Folgendes:

- a) Bei der Ausfuhr nach Neuseeland sind die Behörden der Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Erzeugungsbedingungen und -anforderungen, einschließlich der vorgeschriebenen Inspektionen oder Überprüfungen, und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung über die Erfüllung der vereinbarten SPS-Maßnahmen und -Anforderungen,
- b) bei der Einfuhr aus Neuseeland sind die Behörden der Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Einfuhren auf Erfüllung der Einfuhrbedingungen der Union; und
- c) die Europäische Kommission ist zuständig für die allgemeine Koordinierung, die Prüfung bzw. Überprüfung der Kontrollsysteme und den Erlass der Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Normen und Anforderungen des Kapitels 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) einheitlich angewandt werden.

(B) Zuständige Behörden Neuseelands

Für die Zwecke des Kapitels 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) ist das Ministry for Primary Industries die zuständige Behörde, die die Verantwortung und die fachliche Zuständigkeit für die Entwicklung von SPS-Maßnahmen und für die Überwachung ihrer Durchführung und Anwendung sowie für die Ausstellung amtlicher Ausfuhrbescheinigungen hat.

REGIONALE BEDINGUNGEN FÜR PFLANZEN UND PFLANZLICHE ERZEUGNISSE

ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT VON SPS-MAßNAHMEN

Ausfuhren aus der Union nach Neuseeland				Ausfuhren aus Neuseeland in die Union		
Ware	EU-Norm	Sonderbedingungen	Gleichwertigkeit	Neuseeländische Norm	Sonderbedingungen	Gleichwertigkeit

LEITLINIEN UND VERFAHREN FÜR PRÜFUNGEN UND ÜBERPRÜFUNGEN

BESCHEINIGUNG

ABSCHNITT 1

WAREN MIT GLEICHWERTIGKEIT GEMÄß ANHANG 6-C
(ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT
VON SPS-MAßNAHMEN) – ERKLÄRUNGEN

Für Waren mit Gleichwertigkeit gemäß Anhang 6-C (Anerkennung der Gleichwertigkeit von SPS-Maßnahmen) sind folgende Erklärungen zu verwenden:

- a) die folgende Mustererklärung (Gleichwertigkeit für die Pflanzengesundheit):

„Die hier bezeichneten Erzeugnisse erfüllen die einschlägigen Normen und Anforderungen (der Europäischen Union/Neuseelands^(*)), die als den Anforderungen und Vorschriften (Neuseelands/der Europäischen Union^(*)) gleichwertig anerkannt wurden, wie in Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland festgelegt.“

* Nichtzutreffendes streichen.

und

- b) die zusätzlichen Erklärungen gemäß Anhang 6-C (Anerkennung der Gleichwertigkeit von SPS-Maßnahmen), die dort unter „Sonderbedingungen“ aufgeführt werden.

ABSCHNITT 2

ELEKTRONISCHE DATENÜBERMITTLUNG

- (1) Der Austausch von Originalgesundheitszeugnissen oder von Pflanzengesundheitszeugnissen, sofern dies gemäß Artikel 6.8 (Bescheinigung) Absatz 3 erforderlich und gerechtfertigt ist, oder anderen Originaldokumenten kann durch sichere Methoden der elektronischen Datenübermittlung erfolgen, die angemessene Sicherheitsgarantien bieten.
- (2) Informationssysteme für die elektronische Datenübermittlung, die anerkanntermaßen angemessene Sicherheitsgarantien bieten:
 - a) Neuseeland – E-cert und ePhyto und
 - b) Union – integriertes EDV-System für das Veterinärwesen (Trade Control and Expert System, TRACES).

(3) Eine Vertragspartei darf nicht ausschließlich elektronische Bescheinigungen verwenden, es sei denn,

- a) dieser Anhang wird vom Handelsausschuss geändert, um die Zustimmung der anderen Vertragspartei zu diesem Zweck zu registrieren, oder
- b) die zuständige Behörde¹ der anderen Vertragspartei stimmt einer solchen Verwendung schriftlich zu.

(4) Wird ausschließlich die elektronische Datenübermittlung genutzt, so ist das folgende Notfallverfahren zu befolgen:

- a) Schlägt der Datenaustausch zwischen den Informationssystemen fehl, so muss die Ausfuhrvertragspartei der Grenzkontrollstelle der Einfuhrvertragspartei eine E-Mail mit einem Scan des unterzeichneten Zeugnisses übermitteln, bis der Datenaustausch wieder aufgenommen werden kann.
- b) Kommt es zu einem Ausfall des Informationssystems und können aufgrund dessen keine Ausfuhrgesundheitszeugnisse ausgestellt werden, so muss die Ausfuhrvertragspartei der Grenzkontrollstelle der Einfuhrvertragspartei die einschlägigen Sendungsdaten und Bescheinigungen per E-Mail oder auf anderem Wege übermitteln, bis der Datenaustausch wieder aufgenommen werden kann.

¹ Im Falle der Union ist unter dem Begriff „zuständige Behörde“ für die Zwecke dieses Anhangs die Europäische Kommission zu verstehen, wie in Anhang 6-A (A) (Zuständige Behörden) unter Buchstabe c angegeben.

ABSCHNITT 3

KRISENREAKTION

Im Falle von Krisensituationen müssen die zuständigen Behörden Ausnahmen von Abschnitt 2 vereinbaren.

EINFUHRKONTROLLEN UND GEBÜHREN

ANERKENNUNG DER KONFORMITÄTBEWERTUNG (DOKUMENTE)

- (1) Vereinbarte Bereiche:
 - a) Sicherheitsaspekte von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von Absatz 2,
 - b) Sicherheitsaspekte von Maschinen im Sinne von Absatz 3,
 - c) elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten im Sinne von Absatz 4,
 - d) Energieeffizienz im Sinne von Absatz 5, einschließlich Ökodesign-Anforderungen und
 - e) Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

(2) Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Sicherheitsaspekte von Elektro- und Elektronikgeräten“ die Sicherheitsaspekte von Geräten außer Maschinen, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme benötigen, und von Geräten zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme, die für den Betrieb mit einer Nennspannung zwischen 50 und 1 000 V bei Wechselstrom und zwischen 75 und 1 500 V bei Gleichstrom ausgelegt sind, sowie von Geräten, die zum Zwecke der Funkkommunikation oder der Funkortung bestimmungsgemäß elektromagnetische Wellen in einem Frequenzbereich von unter 3 000 GHz ausstrahlen oder empfangen; hiervon ausgenommen sind unter anderem:

- a) elektrische Geräte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,
- b) Geräte für radiologische oder medizinische Zwecke,
- c) elektrische Teile von Personen- und Lastenaufzügen,
- d) Funkanlagen, die von Funkamateuren verwendet werden,
- e) Elektrizitätszähler,
- f) Haushaltssteckvorrichtungen,
- g) Vorrichtungen zur Stromversorgung von elektrischen Weidezäunen,

- h) Spielzeug,
 - i) kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden, und
 - j) Bauerzeugnisse zum dauerhaften Einbau in Bauwerke des Hoch- oder Tiefbaus, deren Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks des Hoch- oder Tiefbaus auswirkt, z. B. Kabel, Feuermelder oder elektrische Türen.
- (3) Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Sicherheitsaspekte von Maschinen“ die Sicherheitsaspekte einer Gesamtheit von Maschinen, bestehend aus mindestens einem beweglichen Teil, das durch ein Antriebssystem unter Nutzung einer oder mehrerer Energiequellen wie thermische, elektrische, pneumatische, hydraulische oder mechanische Energie angetrieben wird, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren; hiervon ausgenommen sind Maschinen mit hohem Gefahrenpotenzial, wie von jeder Vertragspartei definiert.
- (4) Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten“ die elektromagnetische Verträglichkeit (Störung und Störfestigkeit) von Geräten, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme; hiervon ausgenommen sind:
- a) elektrische Geräte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,

- b) Geräte für radiologische oder medizinische Zwecke,
- c) elektrische Teile von Personen- und Lastenaufzügen,
- d) Funkanlagen, die von Funkamateuren verwendet werden,
- e) Messinstrumente,
- f) nichtselbsttätige Waagen,
- g) Geräte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit keine elektromagnetischen Störungen verursachen, und
- h) kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden.

(5) Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Energieeffizienz“ das Verhältnis zwischen dem Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie und dem Energieeinsatz eines Erzeugnisses mit Auswirkungen auf den Energieverbrauch während der Nutzung unter Berücksichtigung einer effizienten Ressourcenallokation.

(6) Dieser Anhang gilt nicht für ganze Flugzeuge, Schiffe, Eisenbahnen und Fahrzeuge (einschließlich Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und Elektrofahrzeuge) sowie spezielle Ausrüstungen für Flugzeuge, Schiffe, Eisenbahnen und Fahrzeuge (einschließlich Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und Elektrofahrzeuge). Dieser Anhang gilt für Ladegeräte für Elektrofahrzeuge, ausgenommen bordeigene Ladegeräte.

(7) Auf Ersuchen einer Vertragspartei überprüft der Ausschuss für Warenhandel die Liste der Bereiche in diesem Anhang. Für die Zwecke dieser Überprüfung setzt sich der Ausschuss für Warenhandel aus Vertretern jeder Vertragspartei zusammen, die über Fachwissen in den Bereichen verfügen, die Gegenstand dieses Anhangs sind. Der Handelsausschuss kann einen Beschluss zur Änderung dieses Anhangs annehmen.

(8) In den im Absatz 1 dieses Anhangs aufgeführten Bereichen kann jede Vertragspartei Anforderungen für die obligatorische Prüfung durch Dritte oder die Zertifizierung der in diesem Anhang genannten Erzeugnisbereiche einführen, sofern diese Anforderungen aus Gründen berechtigter Ziele gerechtfertigt sind und in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, bei der Einfuhrvertragspartei ein angemessenes Vertrauen in die Übereinstimmung der Erzeugnisse mit den geltenden technischen Vorschriften oder Normen zu wecken, wobei die Gefahren, die entstanden, wenn diese Übereinstimmung nicht gewährleistet wäre, berücksichtigt werden.

(9) Eine Vertragspartei, die die Einführung der in Absatz 8 genannten Konformitätsbewertungsverfahren beabsichtigt, notifiziert dies der anderen Vertragspartei frühzeitig und trägt den Stellungnahmen der anderen Vertragspartei bei der Ausarbeitung solcher Konformitätsbewertungsverfahren Rechnung.

KRAFTFAHRZEUGE UND AUSRÜSTUNGEN ODER TEILE DAVON

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „WP.29“ bezeichnet das Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (United Nations Economic Commission for Europe, im Folgenden „UNECE“);
 - b) „Übereinkommen von 1958“ bezeichnet das Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften der Vereinten Nationen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung und Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften der Vereinten Nationen erteilt wurden, das am 20. März 1958 in Genf geschlossen wurde und vom WP.29 verwaltet wird;

- c) „Übereinkommen von 1998“ bezeichnet das Übereinkommen über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, das am 25. Juni 1998 in Genf geschlossen wurde und vom WP.29 verwaltet wird;
- d) „UN-Regelung“ bezeichnet eine Regelung, die im Einklang mit dem Übereinkommen von 1958 angenommen wurde;
- e) „GTR“ bezeichnet eine gemäß dem Übereinkommen von 1998 erlassene und in das globale Register eingetragene globale technische Regelung;
- f) „HS 2017“ bezeichnet die von der Weltzollorganisation herausgegebene Ausgabe 2017 der Nomenklatur des Harmonisierten Systems;
- g) „wiederaufgearbeitete Ausrüstungen oder Teile“ bezeichnet Geräte oder Teile, die
 - i) ganz oder teilweise aus Teilen bestehen, die aus gebrauchten Ausrüstungen oder Teilen gewonnen oder hergestellt sind,
 - ii) ähnliche Leistungs- und Betriebsmerkmale aufweisen wie gleichwertige Ausrüstungen oder Teile im Neuzustand und
 - iii) dieselbe Garantie wie gleichwertige Geräte und Teile im Neuzustand erhalten.

(2) Die in diesem Anhang verwendeten Begriffe sind mit denen des Übereinkommens von 1958 oder in Anhang 1 des TBT-Übereinkommens bedeutungsgleich.

ARTIKEL 2

Anwendungsbereich

Dieser Anhang gilt für den Handel zwischen den Vertragsparteien mit allen in Absatz 1.1 der Gesamtresolution der UNECE über Fahrzeugtechnik (R.E.3)¹ definierten Klassen von Kraftfahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen und Teilen davon, die unter anderem unter die Kapitel 40, 84, 85, 87 und 94 des HS 2017 fallen (im Folgenden „erfasste Erzeugnisse“), ausgenommen der in Anlage 9-B-1 (Ausgenommene Fahrzeugklassen) aufgeführten Fahrzeugklassen.

ARTIKEL 3

Ziele

In Bezug auf die erfassten Erzeugnisse werden mit diesem Anhang folgende Ziele verfolgt:

- a) Beseitigung und Vermeidung unnötiger technischer Hemmnisse für den bilateralen Handel,
- b) Förderung der stärkeren Übereinstimmung und Angleichung der Rechtsvorschriften auf der Grundlage internationaler Normen,

¹ Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.6 vom 11. Juli 2017.

- c) Förderung der Anerkennung von Genehmigungen, die insbesondere auf den Genehmigungsregelungen nach den Abkommen, die vom WP.29 im Rahmen der UNECE verwaltet werden, beruhen, und von Genehmigungen, die auf EU-Typgenehmigungen beruhen,
- d) Stärkung von Bedingungen, wie sie auf wettbewerbsorientierten Märkten herrschen und die auf den Grundsätzen der Offenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz beruhen,
- e) Förderung der gegenseitigen Verpflichtung der Vertragsparteien, ein Höchstmaß an Schutz für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt und die Verkehrsinfrastruktur zu gewährleisten, und
- f) Vertiefung der Zusammenarbeit im Interesse eines anhaltenden Ausbaus des Handels und des Regelwerks für Kraftfahrzeuge zu beiderseitigem Nutzen.

ARTIKEL 4

Einschlägige internationale Normen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die WP.29 das maßgebliche internationale Normungsgremium ist und dass die UN-Regelungen und GTR im Rahmen des Übereinkommens von 1958 und des Übereinkommens von 1998 einschlägige internationale Normen für die erfassten Erzeugnisse darstellen.

ARTIKEL 5

Konvergenz der Rechtsvorschriften

- (1) a) In Bereichen, die unter UN-Regelungen oder GTR fallen oder für die UN-Regelungen oder GTR kurz vor ihrer Fertigstellung stehen, verwendet jede Vertragspartei diese als Grundlage für ihre internen technischen Vorschriften, Kennzeichnungen oder Konformitätsbewertungsverfahren, es sei denn, eine bestimmte UN-Regelung oder GTR wäre zur Erreichung der in Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens oder der Übereinkommen von 1958 und 1998 genannten legitimen Ziele unwirksam oder ungeeignet.
- b) Eine Vertragspartei, die eine abweichende interne technische Vorschrift, Kennzeichnung oder ein abweichendes internes Konformitätsbewertungsverfahren nach Buchstabe a dieses Absatzes einführt, ermittelt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die Teile der internen technischen Vorschrift, Kennzeichnung oder des internen Konformitätsbewertungsverfahrens, die erheblich von den einschlägigen UN-Regelungen oder GTR abweichen, und begründet die Abweichung.

(2) Soweit eine Vertragspartei technische Vorschriften, Kennzeichnungen oder Konformitätsbewertungsverfahren eingeführt oder beibehalten hat, die von UN-Regelungen oder GTR abweichen, wie dies nach Absatz 1 zulässig ist, überprüft sie solche technischen Vorschriften, Kennzeichnungen oder Konformitätsbewertungsverfahren erforderlichenfalls, um ihre Konvergenz mit den einschlägigen UN-Regelungen oder GTR zu verbessern. Bei der Überprüfung ihrer technischen Vorschriften, Kennzeichnungen und Konformitätsbewertungsverfahren berücksichtigen die Vertragsparteien unter anderem alle neuen Entwicklungen in Bezug auf die UN-Regelungen oder GTR sowie alle Änderungen der Umstände, die zu Abweichungen von den einschlägigen UN-Regelungen oder GTR geführt haben. Die Vertragspartei, die die Überprüfung durchführt, teilt der anderen Vertragspartei auf Ersuchen das Ergebnis der Überprüfung samt den herangezogenen wissenschaftlichen und technischen Daten mit.

(3) Jede Vertragspartei sieht davon ab, technische Vorschriften, Kennzeichnungen oder Konformitätsbewertungsverfahren einzuführen oder beizubehalten, die bewirken, dass die Einfuhr und Inbetriebnahme von Erzeugnissen, die nach UN-Regelungen für die von diesen UN-Regelungen erfassten Bereiche typgenehmigt wurden, auf ihrem heimischen Markt verboten, eingeschränkt oder erschwert wird, es sei denn, solche technischen Vorschriften, Kennzeichnungen oder Konformitätsbewertungsverfahren sind ausdrücklich in diesen UN-Regelungen vorgesehen.

ARTIKEL 6

Marktzugang

(1) Jede Vertragspartei gewährt Erzeugnissen, die ausweislich eines von der Union oder Neuseeland als Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958 ausgestellten Typgenehmigungsbogens¹ ihren internen technischen Vorschriften, Kennzeichnungen und Konformitätsbewertungsverfahren entsprechen, ohne die Erfordernis weiterer Prüfungen, Unterlagen, Zertifizierungen oder Kennzeichnungen in Bezug auf den Typgenehmigungsbogen Zugang zu ihrem Markt. Im Falle von Fahrzeuggenehmigungen gelten sowohl EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen (EU whole vehicle type approvals, EUWVTA) als auch universelle internationale UN-Typgenehmigungen für das Gesamtfahrzeug (Universal International Whole Vehicle Type Approval, im Folgenden „U-IWVTA“) als gültig. Als gültig angesehen werden können nur UN-Typgenehmigungsbögen, die von einer Vertragspartei ausgestellt wurden, die den einschlägigen UN-Regelungen beigetreten ist, und die gemäß dem Übereinkommen von 1958 erteilt wurden.

(2) Eine Vertragspartei ist nur dann verpflichtet, gültige UN-Typgenehmigungsbögen anzuerkennen, die gemäß der neuesten Fassung der UN-Regelungen ausgestellt wurden, wenn sie diese UN-Regelungen anwendet. Eine Vertragspartei kann auch in Erwägung ziehen, gültige UN-Typgenehmigungsbögen anzuerkennen, wenn sie diese UN-Regelungen nicht anwendet, sofern die typgenehmigten Erzeugnisse alle geltenden internen Anforderungen der Vertragspartei erfüllen.

¹ Einschließlich EWG-, EG- und EU-Typgenehmigungsbögen.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt Folgendes als ausreichender Nachweis für das Vorliegen einer gültigen EU- oder UN-Typgenehmigung:

- a) für Gesamtfahrzeuge eine gültige EU-Konformitätsbescheinigung¹ oder UN-Konformitätserklärung², in der die Einhaltung einer U-IWVTA bescheinigt wird,
- b) für Ausrüstungsgegenstände und Teile ein gültiges EU- oder UN-Typgenehmigungszeichen, das auf dem Erzeugnis angebracht ist, und
- c) für Ausrüstungsgegenstände und Teile, an denen kein Typgenehmigungszeichen³ angebracht werden kann, ein gültiger EU- oder UN-Typgenehmigungsbogen.

(4) Eine Vertragspartei kann ihren zuständigen Behörden gestatten, zu überprüfen, ob die erfassten Erzeugnisse gegebenenfalls Folgendem entsprechen:

- a) sämtlichen internen technischen Vorschriften der Vertragspartei oder

¹ Einschließlich EG- und EU-Konformitätsbescheinigungen.

² Im Falle einer UN-Konformitätserklärung tritt die Verpflichtung nach dieser Bestimmung in Kraft, sobald die UN-Regelung Nr. 0 über die internationale Typgenehmigung für das Gesamtfahrzeug in Kraft getreten ist.

³ Einschließlich EWG-, EG- und EU-Typgenehmigungszeichen.

- b) den technischen EU- oder UN-Vorschriften, deren Einhaltung unter Anwendung dieses Artikels durch eine gültige EU-Konformitätsbescheinigung oder eine UN-Konformitätserklärung bestätigt wurde, in der die Übereinstimmung mit einer U-IWVTA für Gesamtfahrzeuge bescheinigt wird, oder durch ein gültiges EU- oder UN-Typgenehmigungszeichen, das auf dem Erzeugnis angebracht ist, oder im Falle von Ausrüstungsgegenständen und Teilen durch einen gültigen EU- oder UN-Typgenehmigungsbogen.

Diese Überprüfung wird stichprobenartig auf dem Markt und im Einklang mit den technischen Vorschriften gemäß Buchstabe a bzw. Buchstabe b durchgeführt.

- (5) Eine Vertragspartei kann von einem Lieferanten verlangen, ein Erzeugnis, das den technischen Vorschriften nach Absatz 4 Buchstaben a und b nicht entspricht, von ihrem Markt zu nehmen.

ARTIKEL 7

Erzeugnisse mit neuer Technologie oder neuen Merkmalen

- (1) Keine Vertragspartei darf den Zugang zu ihrem Markt für ein von diesem Anhang erfasstes und von der Ausfuhrvertragspartei genehmigtes Erzeugnis mit der Begründung verweigern oder beschränken, dass das Erzeugnis eine neue Technologie oder ein neues Merkmal enthält, zu der bzw. dem in der Einfuhrvertragspartei noch keine Regelung besteht.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann die Einfuhrvertragspartei für ein nicht geregeltes Erzeugnis, das eine neue Technologie oder ein neues Merkmal enthält, den Zugang zu ihrem Markt beschränken oder verlangen, dass dieses Erzeugnis von ihrem Markt genommen wird, wenn die neue Technologie oder das neue Merkmal

- a) ein Risiko für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder die Verkehrsinfrastruktur darstellt, oder
- b) nicht mit den bestehenden internen Umweltstandards oder der vorhandenen internen Infrastruktur vereinbar ist.

(3) Die Einfuhrvertragspartei, die gemäß Absatz 2 den Zugang zu ihrem Markt beschränkt oder die Rücknahme vom Markt verlangt, teilt ihre Entscheidung unverzüglich der anderen Vertragspartei mit. Die Vertragspartei fügt der Mitteilung alle einschlägigen wissenschaftlichen oder technischen Informationen bei, die sie bei ihrer Entscheidung berücksichtigt hat.

ARTIKEL 8

Wiederaufgearbeitete Ausrüstungen oder Teile

(1) Eine Vertragspartei darf wiederaufgearbeiteten Ausrüstungen oder Teilen der anderen Vertragspartei keine Behandlung gewähren, die weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichwertigen Ausrüstungen oder Teilen im Neuzustand gewährt.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Artikel 2.11 (Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen) für Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr oder Ausfuhr wiederaufgearbeiteter Ausrüstungen oder Teile gilt. Wenn eine Vertragspartei Einfuhr- und Ausfuhrverbote oder -beschränkungen für gebrauchte Ausrüstungen oder Teile einführt oder aufrechterhält, so darf sie diese Maßnahmen nicht auf wiederaufgearbeitete Ausrüstungen oder Teile anwenden.

(3) Eine Vertragspartei kann verlangen, dass wiederaufgearbeitete Ausrüstungen oder Teile beim Vertrieb oder Verkauf in ihrem Gebiet als solche gekennzeichnet sind und dass die Ausrüstungen oder Teile ähnliche Leistungsanforderungen erfüllen wie gleichwertige Ausrüstungen oder Teile im Neuzustand.

ARTIKEL 9

Sonstige handelsbeschränkende Maßnahmen

Beide Vertragsparteien unterlassen es, die Vorteile, die der jeweils anderen Vertragspartei aufgrund dieses Anhangs erwachsen, durch Regulierungsmaßnahmen, die für die erfassten Erzeugnisse spezifisch sind, zunichtezumachen oder zu schmälern. Dies gilt unbeschadet des Rechts, Maßnahmen zu ergreifen, die für die Straßenverkehrssicherheit, den Schutz für die Gesundheit, die Umwelt und die Verkehrsinfrastruktur sowie die Verhinderung irreführender Geschäftspraktiken erforderlich sind.

ARTIKEL 10

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten in allen Fragen, die für die Durchführung dieses Anhangs von Belang sind, im Rahmen des Ausschusses für Warenhandel zusammen und tauschen diesbezüglich Informationen aus.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten gegebenenfalls zusammen, um Bereiche von beiderseitigem Interesse in den einschlägigen internationalen Normungsgremien voranzubringen.

AUSGENOMMENE FAHRZEUGKLASSEN¹

Anhang 9-B (Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen oder Teile davon) gilt nicht für folgende Fahrzeuge:

Fahrzeuge der Klasse L6 im Sinne von Absatz 2.1.6 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3),

Fahrzeuge der Klasse L7 im Sinne von Absatz 2.1.7 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3)

Fahrzeuge der Klasse M2 im Sinne von Absatz 2.2.2 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3)

Fahrzeuge der Klasse M3 im Sinne von Absatz 2.2.3 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3)

Fahrzeuge der Klasse N2 im Sinne von Absatz 2.3.2 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3)

Fahrzeuge der Klasse N3 im Sinne von Absatz 2.3.3 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3)

Fahrzeuge der Klasse O3 im Sinne von Absatz 2.4.3 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3)

¹ Auch wenn die Liste der ausgenommenen Fahrzeuge nicht im Anhang 9-B (Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen oder Teile davon) enthalten ist, bedeutet dies nicht, dass die Fahrzeuge nicht eingeführt werden können, wenn sie den internen Anforderungen entsprechen.

Fahrzeuge der Klasse O4 im Sinne von Absatz 2.4.4 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3)

In Kleinserien hergestellte Fahrzeuge, die einzeln typgenehmigt wurden

Gebrauchte Fahrzeuge der Klassen L1, L2, L3, L4, L5, L6, L7, M1, N1, O1 und O2, einschließlich Fahrzeuge, die zu Vorführungszwecken im Zusammenhang mit dem Verkauf ähnlicher Fahrzeuge verwendet wurden, die zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Angebot oder der Ausstellung zum Verkauf der „Land Transport Rule: Vehicle Standards Compliance 2002“¹ entsprachen.

¹ Solche Fahrzeuge wurden

- a) registriert gemäß
 - i) dem Transport Act 1962,
 - ii) dem Transport (Vehicle and Driver Registration and Licensing) Act 1986 oder Teil 17 des Land Transport Act 1998 oder
 - iii) den einschlägigen Rechtsvorschriften eines anderen Landes oder
- b) für einen Zweck verwendet, der nicht mit ihrer Herstellung oder ihrem Verkauf in Zusammenhang steht.

REGELUNG NACH ARTIKEL 9.10 ABSATZ 5 BUCHSTABE b FÜR DEN
SYSTEMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER DIE SICHERHEIT VON
NICHTLEBENSMITTELERZEUGNISSEN UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE
PRÄVENTIONS-, RESTRIKTIONS- UND KORREKTURMAßNAHMEN

Mit diesem Anhang wird eine Regelung für den systematischen Informationsaustausch zwischen der Union und Neuseeland über die Sicherheit von Nichtlebensmittelverbrauchsgütern und damit zusammenhängende Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen festgelegt.

Nach Artikel 9.10 (Zusammenarbeit in den Bereichen Marktüberwachung, Sicherheit und der Konformität Nichtlebensmittelerzeugnissen mit den Rechtsvorschriften) Absätze 9 und 10 werden in der Regelung nach Absatz 1 dieses Anhangs die Art der auszutauschenden Informationen, die Modalitäten für den Austausch sowie die Geltung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten spezifiziert.

REGELUNG NACH ARTIKEL 9.10 ABSATZ 6 FÜR DEN REGELMÄßIGEN
INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER MAßNAHMEN, DIE IN BEZUG AUF
NICHTLEBENSMITTELERZEUGNISSE ERGRIFFEN WERDEN, BEI DENEN DIE
VORSCHRIFTEN NICHT EINGEHALTEN WERDEN UND DIE NICHT UNTER
ARTIKEL 9.10 ABSATZ 5 BUCHSTABE b FALLEN

Mit diesem Anhang wird eine Regelung für den regelmäßigen Informationsaustausch, einschließlich des elektronischen Informationsaustauschs zwischen der Union und Neuseeland, über Maßnahmen festgelegt, die in Bezug auf Nichtlebensmittelerzeugnisse ergriffen werden, bei denen die Vorschriften nicht eingehalten werden und die nicht unter Artikel 9.10 (Zusammenarbeit in den Bereichen Marktüberwachung, Sicherheit und Konformität von Nichtlebensmittelerzeugnissen mit den Rechtsvorschriften) Absatz 5 Buchstabe b fallen.

Nach Artikel 9.10 (Zusammenarbeit in den Bereichen Marktüberwachung, Sicherheit und Konformität von Nichtlebensmittelerzeugnissen mit den Rechtsvorschriften) Absätze 9 und 10 werden in der Regelung nach Absatz 1 dieses Anhangs die Art der auszutauschenden Informationen, die Modalitäten für den Austausch sowie die Geltung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten spezifiziert.

WEIN UND SPIRITUOSEN

ARTIKEL 1

Ziel

Ziel dieses Anhangs ist es, den Handel mit im Gebiet der Vertragsparteien hergestelltem Wein und im Gebiet der Vertragsparteien hergestellten Spirituosen auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und Gegenseitigkeit zu erleichtern.

ARTIKEL 2

Anwendungsbereich

Dieser Anhang gilt für Weine der HS-Position 22.04 des Harmonierten Systems und für Spirituosen der HS-Position 22.08 des Harmonisierten Systems.

ARTIKEL 3

Allgemeine Ausnahme

Dieser Anhang ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er die Vertragsparteien hindert, Maßnahmen zu treffen oder durchzusetzen, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder Pflanzen notwendig sind, sofern die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Bedingungen herrschen, oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen.

ARTIKEL 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Etikett“ bezeichnet alle Marken, Handelsmarken, bildlichen oder anderen Beschreibungen, die auf ein Behältnis eines Weins geschrieben, gedruckt, gestempelt, geprägt oder fest daran angebracht sind;
- b) „önologische Verfahren“ bezeichnet Verfahren, Behandlungen und Techniken der Weinbereitung wie Weinzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, jedoch nicht die Etikettierung, Abfüllung oder Verpackung für den abschließenden Verkauf;

- c) „einziges Sichtfeld“ bezeichnet jeden Teil der Oberfläche eines Behältnisses, mit Ausnahme des Bodens und des Deckels, der gesehen werden kann, ohne dass das Behältnis umgedreht werden muss;
- d) „Sorte“ bezeichnet die Rebsorte, aus der ein Wein hergestellt wird, ausgedrückt in allgemein verständlichen und anerkannten Begriffen, die in der Ausfuhrvertragspartei verwendet werden dürfen;
- e) „Jahrgang“ bezeichnet das Jahr der Ernte der Trauben, aus denen ein Wein gewonnen wird;
- f) „Wein“ bezeichnet das Erzeugnis, das ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen, auch eingemaischten Weintrauben oder des Traubenmostes gewonnen wird.¹

ARTIKEL 5

Allgemeine Regel

Sofern in diesem Anhang nichts anderes festgelegt ist, erfolgen die Einfuhr und die Vermarktung² von Wein und Spirituosen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Einfuhrvertragspartei.

¹ Zur Klarstellung: Der Begriff „Wein“ umfasst auch konzentrierten Traubenmost und rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, der bzw. das zu Zwecken der Anreicherung und Süßung zugelassen ist, sowie Weinfraktionen, die durch zugelassene Trennverfahren entstehen können.

² Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Vermarktung“ das Inverkehrbringen zum Verkauf.

ARTIKEL 6

Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen

(1) Die Union gestattet ihrem Gebiet die Einfuhr und Vermarktung von für den menschlichen Verzehr bestimmtem Wein aus Neuseeland, bei dessen Herstellung Folgendes beachtet wurde:

- a) die Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse, die in Neuseeland nach den in Anlage 9-E-1 (Einschlägige Rechtsvorschriften Neuseelands nach Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 1 Buchstabe a) aufgeführten Rechtsvorschriften zugelassen sind,¹
- b) die önologischen Verfahren, die in Neuseeland nach den in Anlage 9-E-2 (Einschlägige Rechtsvorschriften Neuseelands nach Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 1 Buchstabe b) aufgeführten Rechtsvorschriften zugelassen sind, soweit solche önologischen Verfahren von der internationalen Organisation für Rebe und Wein (Organisation Internationale de la Vigne et du Vin (im Folgenden „OIV“) empfohlen und veröffentlicht werden,² und
- c) die önologischen Verfahren und Einschränkungen, die ansonsten von den Vertragsparteien gemäß Anlage 9-E-3 (Önologische Verfahren Neuseelands) gemeinsam akzeptiert werden.³

¹ Dieser Buchstabe gilt unbeschadet der besonderen Anforderungen an die Erzeugnisbezeichnung „Wein“ gemäß Artikel 9 (Obligatorische Etikettierungsangaben – Erzeugnisbezeichnung, vorhandener Alkoholgehalt in Volumenprozent, Chargennummer) Absatz 1 dieses Anhangs.

² Unbeschadet dieses Buchstabens genehmigt die Union in ihrem Gebiet die Einfuhr und Vermarktung von Wein, der in Neuseeland unter Anwendung der physikalischen Weinbereitungsverfahren gemäß den in Anlage 9-E-2 (Einschlägige Rechtsvorschriften Neuseelands für Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 1 Buchstabe b) aufgeführten Rechtsvorschriften hergestellt wurde.

³ Zur Klarstellung: Die Buchstaben b und c dieses Absatzes gelten je nach den önologischen Verfahren, die bei in Neuseeland hergestelltem Wein angewandt werden, einzeln oder kumulativ.

(2) Neuseeland gestattet in seinem Gebiet die Einfuhr und Vermarktung von für den menschlichen Verzehr bestimmtem Wein aus der Union, bei dessen Herstellung Folgendes beachtet wurde:

- a) die Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse, die in der Union nach den in Anlage 9-E-4 (Einschlägige Rechtsvorschriften der Union nach Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 2 Buchstabe a) aufgeführten Rechtsvorschriften zugelassen sind,
- b) die önologischen Verfahren und Einschränkungen, die in der Union nach den in Anlage 9-E-5 (Einschlägige Rechtsvorschriften der Union nach Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 2 Buchstabe b) aufgeführten Rechtsvorschriften zugelassen sind, soweit solchee önologischen Verfahren von der OIV empfohlen und veröffentlicht werden,^{1 2} und
- c) die önologischen Verfahren und Einschränkungen, die ansonsten von den Vertragsparteien gemäß Anlage 9-E-6 (Önologische Verfahren der Europäische Union) gemeinsam akzeptiert werden.³

¹ Abweichend von diesem Buchstaben darf Wein, der in der Union unter Verwendung von Hefe-Mannoproteinen oder Kaliumferrocyanid hergestellt wurde, in das Gebiet Neuseelands eingeführt und dort vermarktet werden, sofern der Wein den im Australia New Zealand Food Standards Code für solche Stoffe festgelegten Grenzwerten entspricht, solange die im Australia New Zealand Food Standards Code festgelegten Grenzwerte von den in den veröffentlichten Empfehlungen der OIV festgelegten Grenzwerte abweichen.

² Unbeschadet dieses Buchstabens genehmigt Neuseeland in seinem Gebiet die Einfuhr und Vermarktung von Wein, der in der Union unter Anwendung der physikalischen Weinbereitungsverfahren und Einhaltung der Bedingungen und Grenzwerte für ihre Anwendung gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Anhang I Teil A Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission hergestellt wurde.

³ Zur Klarstellung: Die Buchstaben b und c dieses Absatzes gelten je nach den önologischen Verfahren, die bei in der Union hergestelltem Wein angewandt werden, einzeln oder kumulativ.

(3) Eine Vertragspartei (im Folgenden „die ersuchende Vertragspartei“) kann der anderen Vertragspartei (im Folgenden „der ersuchten Vertragspartei“) eine Änderung der Liste der önologischen Verfahren der ersuchenden Vertragspartei in Anlage 9-E-3 (Önologische Verfahren Neuseelands) bzw. Anlage 9-E-6 (Önologische Verfahren der Europäischen Union) vorschlagen, indem sie der ersuchten Vertragspartei über ihre Kontaktstelle für diesen Anhang ein schriftliches Ersuchen mit technischen Unterlagen übermittelt.

(4) Die Vertragsparteien erörtern die gemäß Absatz 3 dieses Artikels vorgeschlagene Änderung im Ausschuss für Wein und Spirituosen, und der Handelsausschuss ist befugt, einen Beschluss zur entsprechenden Änderung der Anlage 9-E-3 (Önologische Verfahren Neuseelands) bzw. Anlage 9-E-6 (Önologische Verfahren der Europäischen Union) zu fassen.

(5) Ergeben sich Fragen bei der Durchführung oder Anwendung von Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) aufgrund von Entwicklungen in einer internationalen Organisation, der die Mitgliedstaaten, die Union oder Neuseeland angehören, so erörtern die Vertragsparteien die Angelegenheit im Ausschuss für Wein und Spirituosen, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.

(6) Der Ausschuss für Wein und Spirituosen nimmt innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach mindestens alle fünf Jahre eine allgemeine Überprüfung der Anwendung von Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) und der einschlägigen Anhänge vor, sofern im gemeinsamen Vorsitz des Ausschusses für Wein und Spirituosen nichts anderes vereinbart wird.

ARTIKEL 7

Allgemeine Etikettierungsanforderungen

- (1) Die Einfuhrvertragspartei kann verlangen, dass alle Angaben auf dem Etikett klar, genau, wahrheitsgemäß, belegbar und für den Verbraucher nicht irreführend sind.
- (2) Die Einfuhrvertragspartei kann verlangen, dass die Etikettierungsangaben in einer der Sprachen erscheinen, die im Gebiet dieser Vertragspartei nach Maßgabe des dort geltenden Rechts amtlich verwendet werden.
- (3) Die Einfuhrvertragspartei kann verlangen, dass die vorgeschriebenen Angaben in unverwischbaren Schriftzeichen dargestellt und lesbar und deutlich geschrieben oder angeordnet sind, auch so, dass sich die Angaben deutlich vom Hintergrund und den umgebenden Texten oder Grafiken abheben.
- (4) Die Einfuhrvertragspartei gestattet, dass die Angaben auf dem Etikett auf dem Behältnis wiederholt werden, unabhängig davon, ob dies in derselben Form geschieht oder nicht.
- (5) Die Einfuhrvertragspartei kann die Verwendung bestimmter Angaben auf dem Etikett verbieten, wenn ein solches Verbot einem legitimen Ziel der menschlichen Gesundheit und Sicherheit dient.
- (6) Beide Vertragsparteien gestatten, dass die vorgeschriebenen Angaben auf einem zusätzlichen, am Behältnis angebrachten Etikett gemacht werden. Zusätzliche Etiketten können nach der Einfuhr, aber vor dem Anbieten des Erzeugnisses zum Verkauf im Gebiet der Einfuhrvertragspartei an einem Behältnis angebracht werden, sofern die von der Einfuhrvertragspartei vorgeschriebenen Angaben vollständig und genau dargestellt sind.

ARTIKEL 8

Platzierung der obligatorischen Etikettierungsangaben

- (1) Durch diesen Anhang wird die Einfuhrvertragspartei nicht daran gehindert, obligatorische Etikettierungsangaben auf einem Behältnis zu verlangen.
- (2) Die Einfuhrvertragspartei darf für die obligatorischen Etikettierungsangaben von in der anderen Vertragspartei hergestelltem Wein keine neuen Anforderungen an die genaue Platzierung stellen.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2
 - a) kann die Einfuhrvertragspartei verlangen, dass eine oder mehrere obligatorische und/oder fakultative Etikettierungsangaben im selben Sichtfeld, in Verbindung miteinander oder in einer bestimmten Nähe zueinander platziert werden und
 - b) kann die Einfuhrvertragspartei verlangen, dass die obligatorischen Etikettierungsangaben nicht auf dem Boden oder dem Deckel oder einem anderen für den Verbraucher nicht sichtbaren Teil des Behältnisses platziert werden.

ARTIKEL 9

Spezifikationen in Bezug auf die obligatorischen Etikettierungsangaben – Erzeugnisbezeichnung, vorhandener Alkoholgehalt in Volumenprozent, Chargennummer

- (1) Die Union gestattet die Verwendung des Begriffs „Wein“ als Erzeugnisbezeichnung für in Neuseeland hergestellten und in die Union eingeführten und vermarkteten Wein, sofern der Wein einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens sieben Volumenprozent und einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 20 Volumenprozent aufweist.
- (2) Die Einfuhrvertragspartei gestattet die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent auf dem Etikett mit höchstens einer Dezimalstelle (z. B. 12 %, 12,0 %, 12,1 %, 12,2 %).
- (3) Die Einfuhrvertragspartei gestattet die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent mit „% vol“ (z. B. 12 % vol, 12 % vol, 12 % vol).
- (4) Unbeschadet der Toleranzen, die bei Anwendung der Referenzmethode vorgesehen sind, gestattet die Einfuhrvertragspartei, dass der auf dem Etikett angegebene vorhandene Alkoholgehalt von aus der Ausfuhrvertragspartei eingeführten Weinen um bis zu 0,8 % vol bzw. bei angereicherten Weinen um bis zu 0,5 % vol von dem durch die Analyse bestimmten Gehalt abweicht.
- (5) Die Einfuhrvertragspartei kann die Angabe der Chargennummer auf den Weinetiketten verlangen.

(6) Die Einfuhrvertragspartei untersagt die Verunstaltung¹ von Chargennummern, es sei denn, die zuständige Behörde der Einfuhrvertragspartei gestattet eine Abweichung.

(7) Die Vertragsparteien untersagen das Inverkehrbringen von verpackten Erzeugnissen zum Verkauf in ihrem Gebiet, die gegen die Anforderung nach Absatz 6 verstoßen.

ARTIKEL 10

Fakultative Etikettierungsangaben

(1) Vorbehaltlich des Artikels 7 (Allgemeine Etikettierungsanforderungen) gestattet die Einfuhrvertragspartei, dass die Etiketten andere als die nach ihrem Recht vorgeschriebenen Angaben enthalten.

(2) Ungeachtet des Artikels 8 (Platzierung der obligatorischen Etikettierungsangaben) Absatz 3 Buchstabe a darf die Einfuhrvertragspartei die Platzierung fakultativer Angaben nicht einschränken.

¹ Zur Klarstellung: Der Begriff „Verunstaltung“ schließt Folgendes ein: ändern, entfernen, ausradieren, unkenntlich machen und verdecken.

ARTIKEL 11

Fakultative Angaben – Jahrgang und Sorte

- (1) Die Einfuhrvertragspartei gestattet die Einfuhr und den Verkauf von Wein, der mit einem Jahrgang etikettiert ist, wenn
 - (a) der Wein den Rechtsvorschriften der Ausfuhrvertragspartei in Bezug den Jahrgang entspricht und
 - b) der Wein zu mindestens 85 % aus Trauben des entsprechenden Jahrgangs gewonnen wurde.
- (2) Bei in der Union hergestellten Weinen, die herkömmlicherweise aus im Januar oder Februar geernteten Weintrauben gewonnen werden, kann der auf dem Etikett anzugebende Jahrgang dem vorhergehenden Kalenderjahr entsprechen.
- (3) Die Einfuhrvertragspartei gestattet die Einfuhr und den Verkauf von Wein, der als aus einer einzigen Rebsorte gewonnen etikettiert ist, wenn
 - a) der Wein den Rechtsvorschriften der Ausfuhrvertragspartei in Bezug auf die Sortenzusammensetzung entspricht und
 - b) mindestens 85 % des so etikettierten Weins aus Trauben der entsprechenden Sorte gewonnen wurde.

(4) Die Einfuhrvertragspartei gestattet die Einfuhr und den Verkauf von Wein, der als aus mehreren Rebsorten gewonnen etikettiert ist, wenn

- a) der Wein den Rechtsvorschriften der Ausfuhrvertragspartei in Bezug auf die Sortenzusammensetzung entspricht,
- b) mindestens 85 % des so etikettierten Weins aus Trauben der entsprechenden Sorten gewonnen wurde,
- c) jede aufgeführte Sorte einen größeren Anteil am Wein aufweist als jede nicht aufgeführte Sorte und
- d) die aufgeführten Sorten in Bezug auf ihren Anteil am Wein in absteigender Reihenfolge und, falls von der Einfuhrvertragspartei verlangt, in Schriftzeichen derselben Größe angegeben sind.

ARTIKEL 12

Bescheinigung

(1) Sofern zum Schutz der menschlichen Gesundheit und Sicherheit nicht erforderlich, darf eine Vertragspartei die Einfuhr von in der anderen Vertragspartei hergestelltem Wein nicht einem restriktiveren Bescheinigungssystem oder weitergehenden Bescheinigungsanforderungen unterwerfen, als in ihren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen.

(2) Die Union genehmigt die Einfuhr von in Neuseeland hergestelltem Wein gemäß dem Vereinfachten Dokument VI-1 (Format und erforderliche Angaben siehe Anlage 9-E-7 (Vereinfachtes Dokument VI-1)) oder gemäß der Vereinfachten Bescheinigung in Anlage 9-E-8 (Vereinfachte Bescheinigung).

(3) Bei Fragen zu den Untersuchungsergebnissen wendet jede Vertragspartei die von der OIV empfohlenen und veröffentlichten Referenzmethoden oder in Abwesenheit solcher Referenzmethoden eine Analyseverfahren an, die den von der Internationalen Organisation für Normung empfohlenen Normen entspricht, es sei denn, die zuständigen Behörden der Vertragsparteien vereinbaren gemeinsam etwas anderes.

ARTIKEL 13

Lebensmittelinformationen

(1) Die Vertragsparteien dürfen nicht vorschreiben, dass auf dem Behälter, dem Etikett oder der Verpackung von Wein eine der folgenden Angaben gemacht wird:

- a) Datum der Verpackung,
- b) Datum der Abfüllung,
- c) Datum der Herstellung oder Erzeugung,

- d) Verfallsdatum,
- e) Mindesthaltbarkeitsdatum oder
- f) Verkaufsdatum.

(2) Ungeachtet der Buchstaben d und e können die Vertragsparteien die Angabe eines Mindesthaltbarkeits- oder Verfallsdatums auf Erzeugnissen vorschreiben, die aufgrund der Verpackung oder des Zusatzes verderblicher Zutaten ein kürzeres Verfalls- oder Mindesthaltbarkeitsdatum haben können, als der Verbraucher normalerweise erwarten würde.

(3) Die Vertragsparteien können auch die Angabe eines Mindesthaltbarkeitsdatums bei Wein vorschreiben, der einer Entalkoholisierung unterzogen wurde und einen vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 10 % vol aufweist.

ARTIKEL 14

Aufmachung und Bezeichnung von Spirituosen

Artikel 7 (Allgemeine Etikettierungsanforderungen), Artikel 9 (Obligatorische Etikettierungsangaben – Erzeugnisbezeichnung, vorhandener Alkoholgehalt in Volumenprozent, Chargennummer) Absätze 5, 6 und 7 und Artikel 13 (Lebensmittelinformationen) Absätze 1 und 2 dieses Anhangs gelten sinngemäß für die Aufmachung und Bezeichnung von Spirituosen.

ARTIKEL 15

Bereits vorhandene Bestände

Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens im Einklang mit den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei und den Verpflichtungen der Vertragsparteien untereinander, jedoch nicht in Übereinstimmung mit diesem Anhang hergestellt oder etikettiert wurden, können in der anderen Vertragspartei zum Verkauf in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

ARTIKEL 16

Ausschuss für Wein und Spirituosen

- (1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4 (Sonderausschüsse).
- (2) Der Ausschuss für Wein und Spirituosen tritt innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und anschließend auf Ersuchen der Vertragsparteien zusammen. Die Sitzungen finden an einem Datum und zu einer Uhrzeit statt, die von den Kovorsitzenden des Ausschusses für Wein und Spirituosen festgelegt werden, spätestens jedoch 90 Tage nach dem Ersuchen.
- (3) Der Ausschuss für Wein und Spirituosen nimmt in Bezug auf diesen Anhang erforderlichenfalls die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) Er dient als Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien, um für eine bestmögliche Anwendung dieses Anhangs zu sorgen,
 - b) er dient als Forum für die Vertragsparteien zur Erörterung der in Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absätze 3 und 6 genannten Punkte sowie sämtlicher Punkte von gemeinsamem Interesse im Wein- und Spirituosensektor und
 - c) er nimmt eine allgemeine Überprüfung der Anwendung von Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) und der einschlägigen Anhänge gemäß Artikel 6 Absatz 7 vor.

(4) Der Ausschuss für Wein und Spirituosen kann spezifische Modalitäten wie Verfahren und Kriterien für die Bewertung einer vorgeschlagenen Änderung der Anlage 9-E-3 (Önologische Verfahren Neuseelands) bzw. der Anlage 9-E-6 (Önologische Verfahren der Europäischen Union) beschließen.

ARTIKEL 17

Kontaktstellen

Zur Erleichterung der Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über in diesem Anhang behandelte Fragen benennt jede Vertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine Kontaktstelle und teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten der Kontaktstelle mit. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei Änderungen dieser Kontaktdaten unverzüglich.

EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN NEUSEELANDS NACH ARTIKEL 6
(BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR ERZEUGNISSE UND ÖNOLOGISCHE VERFAHREN
UND BEHANDLUNGEN) ABSATZ 1 BUCHSTABE a

Einschlägige Rechtsvorschriften Neuseelands für Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 1 Buchstabe a:

- i) Wine Act 2003 und die diesbezüglichen sekundären Rechtsvorschriften und
- ii) Australia New Zealand Food Standards Code, wie im Rahmen des Food Act 2014
angenommen.

EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN NEUSEELANDS NACH ARTIKEL 6
(BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR ERZEUGNISSE UND ÖNOLOGISCHE VERFAHREN
UND BEHANDLUNGEN) ABSATZ 1 BUCHSTABE b

Einschlägige Rechtsvorschriften Neuseelands für Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 1 Buchstabe b:

- i) Wine Act 2003 und die diesbezüglichen sekundären Rechtsvorschriften und
- ii) Australia New Zealand Food Standards Code, wie im Rahmen des Food Act 2014
angenommen.

ÖNOLOGISCHE VERFAHREN NEUSEELANDS

Önologische Verfahren Neuseelands gemäß Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 1 Buchstabe c für in Neuseeland hergestellten und in die Union eingeführten Wein:

Verwendung im Einklang mit neuseeländischem Recht:

- Ammoniumsulfat,
- Diammoniumphosphat,
- Thiaminhydrochlorid,
- Calciumcarbonat,
- Kaliumcarbonat,
- Calciumtartrat,

- Zusatz von Traubenmost, konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem konzentriertem Traubenmost zur Süßung,
- Proteine pflanzlichen Ursprungs,
- für die Lebensmittelherstellung zugelassene Enzyme,
- Lysozym,
- Gummiarabicum,
- Aktivkohle,
- Kupfercitrat,
- Zusatz von Saccharose, konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts von Weintrauben, Traubenmost oder Wein,
- Hefezellwände,
- inaktivierte glutathionreiche Hefen,

- Kaliumhydrogencarbonat,
- Kaliumtartrat,
- Natriumcarboxymethylcellulose,
- Fumarsäure und
- selektive Pflanzenfasern.

Das Zusetzen von Wasser bei der Weinherstellung ist verboten, außer wenn es aus bestimmten technischen Gründen erforderlich ist.

Verwendung von Folgendem für alle Arten von Schaumweinen:

- Versanddosage, die nur aus Saccharose, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, konzentriertem Traubenmost, rektifiziertem Traubenmostkonzentrat, Wein und Weindestillat besteht.

Verfahren, die den Rechtsvorschriften der Einfuhrvertragspartei unterliegen:

- Verwendung von Schwefeldioxid und Sulfiten in Wein,

- Verwendung von Fülldosage und
- Verwendung von Weinhefen.

Mit festgelegten Grenzwerten vereinbart:

- Verwendung von Wasserstoffperoxid bis zu einer Höchstmenge von 5 mg/kg und
- Verwendung von L-Ascorbinsäure oder Erythorbinsäure in Wein bis zu einer Höchstmenge von 300 mg/l im vermarkteten Enderzeugnis.

EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN DER UNION NACH ARTIKEL 6
(BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR ERZEUGNISSE UND ÖNOLOGISCHE VERFAHREN
UND BEHANDLUNGEN) ABSATZ 2 BUCHSTABE a

Einschlägige Rechtsvorschriften der Union für Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 2 Buchstabe a:

- i) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, insbesondere die Erzeugungsregeln für den Weinsektor gemäß den Artikeln 75, 81 und 91, Anhang II Teil IV und Anhang VII Teil II der genannten Verordnung, und
- ii) Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission², insbesondere die Artikel 47, 52, 53 und 54 sowie die Anhänge III, V und VI der genannten Verordnung.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

² Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung (ABl. EU L 9 vom 11.1.2019, S. 2).

EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN DER UNION NACH ARTIKEL 6
(BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR ERZEUGNISSE UND ÖNOLOGISCHE VERFAHREN
UND BEHANDLUNGEN) ABSATZ 2 BUCHSTABE b

Einschlägige Rechtsvorschriften der Union für Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 2 Buchstabe b:

- i) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, insbesondere önologische Verfahren und Einschränkungen gemäß den Artikeln 80 und 83 sowie Anhang VIII der genannten Verordnung, und
- ii) Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission¹.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers (ABl. EU L 149 vom 7.6.2019, S. 1).

ÖNOLOGISCHE VERFAHREN DER EUROPÄISCHEN UNION

Önologische Verfahren der Union gemäß Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 2 Buchstabe c für in der Union hergestellten und nach Neuseeland eingeführten Wein:

- Konzentrierter Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat und Saccharose können unter den besonderen und begrenzten Bedingungen gemäß Anhang VIII Teil I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Anhang I Teil D der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission zur Anreicherung und Süßung verwendet werden, sofern die Verwendung solcher Erzeugnisse in rekonstituierter Form in unter dieses Abkommen fallenden Weinen ausgeschlossen ist.
- Das Zusetzen von Wasser bei der Weinherstellung ist verboten, außer wenn es aus bestimmten technischen Gründen erforderlich ist.
- Weinhefen dürfen unter den besonderen und begrenzten Bedingungen gemäß Anhang I Teil A Tabelle 2 Nummer 11.2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission verwendet werden.

Verfahren, die den Rechtsvorschriften der Einfuhrvertragspartei unterliegen:

- Verwendung von Schwefeldioxid und Sulfiten in Wein und
- Verwendung von Fülldosage.

VEREINFACHTES DOKUMENT VI-1

Muster der vom Ministry for Primary Industries ausgestellten Bescheinigung
für in Neuseeland hergestellten und in die Union eingeführten Wein ⁽¹⁾

1. Ausführer (Name und Anschrift)	AUSSTELLENDEN DRITTLAND: NEUSEELAND Vereinfachtes Dokument VI-1 Laufende Nummer: DOKUMENT FÜR DIE EINFUHR VON WEIN IN DIE EUROPÄISCHE UNION	
2. Empfänger (Name und Anschrift)	3. Sichtvermerk der Zollstelle (amtlichen Eintragungen der EU vorbehalten)	
4. Beförderungsmittel und Angaben zur Beförderung	5. Abladeort (falls nicht mit 2 identisch)	
6. Beschreibung des eingeführten Erzeugnisses	7. Menge in l/hl/kg ⁽²⁾	
	8. Anzahl der Behälter ⁽³⁾	

9. BESCHEINIGUNG

Das vorstehend beschriebene Erzeugnis ist zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt und entspricht den gemäß Anhang 9-E (Wein und Spirituosen) des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland zugelassenen Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologischen Verfahren.

Vollständiger Name und vollständige Anschrift der zuständigen Einrichtung:

Stempel:

Ort und Datum:

Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung des
zuständigen Sachbearbeiters:

10. ANALYSEBULLETIN (Beschreibung der analytischen Eigenschaften des vorgenannten Erzeugnisses)

- vorhandener Alkoholgehalt:
- Gesamtschwefeldioxid:
- Gesamtsäuregehalt:

Vollständiger Name und vollständige Anschrift der benannten Einrichtung oder Dienststelle (Laboratorium):

Stempel:

Ort und Datum:

Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung des
zuständigen Sachbearbeiters:

- (1) Gemäß Anhang 9-E (Wein und Spirituosen) Artikel 12 (Bescheinigung) des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland.
- (2) Nichtzutreffendes streichen.
- (3) „Behältnis“ bezeichnet ein Weinbehältnis mit einem Inhalt von weniger als 60 Litern. Die Anzahl der Behältnisse kann die Anzahl der Flaschen sein.

Abschreibungen (Abfertigung zum freien Verkehr und Ausstellung von Teildokumenten)

Menge	11. Nummer und Datum des Zolldokuments zur Abfertigung zum freien Verkehr und des Teildokuments	12. Name und vollständige Anschrift des Empfängers (Teildokument)	13. Stempel der zuständigen Behörde
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
14. Sonstige Bemerkungen			

VEREINFACHTE BESCHEINIGUNG

Muster der vom Ministry for Primary Industries ausgestellten Bescheinigung
für in Neuseeland hergestellten und in die Union eingeführten Wein ⁽¹⁾

1. Ausführer (Name und Anschrift)	AUSSTELLENDEN DRITTLAND: NEUSEELAND Laufende Nummer ⁽²⁾ : DOKUMENT FÜR DIE EINFUHR VON WEIN IN DIE EUROPÄISCHE UNION
2. Empfänger (Name und Anschrift)	3. Sichtvermerk der Zollstelle (amtlichen Eintragungen der EU vorbehalten)
4. Beförderungsmittel und Angaben zur Beförderung ⁽³⁾	5. Abladeort (falls nicht mit 2 identisch)
6. Beschreibung des eingeführten Erzeugnisses ⁽⁴⁾	7. Menge in l/hl/kg ⁽⁵⁾
	8. Anzahl der Behälter ⁽⁶⁾

9. Bescheinigung

Das vorstehend beschriebene Erzeugnis ist zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt und entspricht den gemäß Anhang 9-E (Wein und Spirituosen) des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland zugelassenen Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologischen Verfahren.

Vollständiger Name und vollständige Anschrift der zuständigen Einrichtung:

Stempel:

Ort und Datum:

Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung des
zuständigen Sachbearbeiters:

- (1) Gemäß Anhang 9-E (Wein und Spirituosen) Artikel 12 (Bescheinigung) des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland.
- (2) Hierbei handelt es sich um die Rückverfolgbarkeitsnummer des von der zuständigen neuseeländischen Stelle zugeteilten Loses.
- (3) Bitte angeben: Beförderung bis zum Eintrittsort in die Union, Angabe des Beförderungsmittels (Schiff, Flugzeug usw.), Bezeichnung des Beförderungsmittels (Schiff, Flugnummer usw.).
- (4) Mit folgenden Angaben versehen:
 - Handelsbezeichnung (entsprechend den Angaben auf dem Etikett, etwa Name des Herstellers, Weinbaugebiet, Markenname usw.);
 - Name des Ursprungslands: [„Neuseeland“ eintragen];
 - Name der geografischen Angabe, sofern der Wein die Voraussetzungen für eine geografische Angabe erfüllt (z. B. geschützte Ursprungsbezeichnung, geschützte geografische Angabe);
 - vorhandener Alkoholgehalt in Volumenprozent;
 - Farbe des Erzeugnisses (nur „rot“, „rosé“ oder „weiß“);
 - Code-Nummer der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code).
- (5) Nichtzutreffendes streichen.
- (6) „Behältnis“ bezeichnet ein Weinbehältnis mit einem Inhalt von weniger als 60 Litern. Die Anzahl der Behältnisse kann die Anzahl der Flaschen sein.

Abschreibungen (Abfertigung zum freien Verkehr und Ausstellung von Teildokumenten)

Menge	10. Nummer und Datum des Zolldokuments zur Abfertigung zum freien Verkehr und des Teildokuments	11. Name und vollständige Anschrift des Empfängers (Teildokument)	12. Siegel der zuständigen Behörde
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
13. Sonstige Bemerkungen			

ERKLÄRUNGEN

Erklärung zu Hefe-Mannoproteinen und Kaliumferrocyanid

- (1) In Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 2 Buchstabe b Fußnote 1 heißt es, dass in der Union hergestellter und nach Neuseeland eingeführter Wein den im neuseeländischen Recht vorgeschriebenen Grenzwerten für die Verwendung von Hefe-Mannoproteinen und Kaliumferrocyanid entsprechen muss, solange diese Grenzwerte von den in den veröffentlichten Entschlüssen der internationalen Organisation für Rebe und Wein empfohlenen Werten abweichen. Vorbehaltlich des Absatzes 2 dieser Erklärung wird sich Neuseeland um die Aufhebung der vorgeschriebenen Grenzwerte für Hefe-Mannoproteine und Kaliumferrocyanid im Australia New Zealand Food Standards Code bemühen.
- (2) Neuseeland kann dem Ergebnis oder dem Zeitrahmen des in Absatz 1 genannten Verfahrens nicht vorgreifen, da die vorgeschriebenen Grenzwerte von Foods Standards Australia New Zealand als Teil des gemeinsamen Lebensmittelsystems mit Australien festgelegt werden.

Gemeinsame Erklärung zur Allergenetikettierung von Wein und Spirituosen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht der jeweils anderen Vertragspartei auf Regelung der Etikettierungsangaben für Wein und Spirituosen in Bezug auf Allergene an.
- (2) Unbeschadet des Artikels 8 (Platzierung der obligatorischen Etikettierungsangaben) des Anhangs 9-E (Wein und Spirituosen) erkennen die Vertragsparteien an, dass
 - a) die Union verlangen kann, dass obligatorische Angaben zu Allergenen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹ oder der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission in die Bezeichnung und Aufmachung von Wein und Spirituosen aufgenommen werden und
 - b) die Allergenetikettierung in Neuseeland dem gemeinsamen Regelwerk Neuseelands mit Australien gemäß dem Food Standard 1.2.3 des Australia New Zealand Food Standards Code unterliegt.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um nach Möglichkeit ein für beide Seiten annehmbares Ergebnis in Bezug auf die Allergenetikettierungsanforderungen zu erzielen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. EU L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

Erklärung zur Verwendung der Begriffe „brut nature“ und „extra brut“
für in der Union hergestellte Schaumweine

In der Union hergestellte und nach Neuseeland eingeführte Schaumweine dürfen in Neuseeland mit den Begriffen „brut nature“ und „extra brut“ bezeichnet werden, sofern die Verwendung dieser Begriffe gemäß dem Fair Trading Act 1986 nicht falsch oder für neuseeländische Verbraucher irreführend ist und sofern sie den Anforderungen des Food Act 2014 entspricht.
